

# FORUM

Ausgabe April 2014 (1/2014)

ATIC  M  
FIT-Mitglied

Fachverband der  
Berufsübersetzer und  
Berufsdolmetscher e.V.

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Neues Angebot für Mitglieder: ATICOM-Webtreff</b> .....	3
<b>Veranstaltungskalender</b> .....	4
<b>Veranstaltungsankündigungen</b>	
Anglophoner Tag 2014 in Potsdam, 20 to 22 June .....	5
<b>Veranstaltungsberichte</b>	
20. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand .....	6
Prozessökonomie für alle .....	12
Portugiesisch-Workshop: Arbeitsrecht in Portugal und Brasilien .....	18
Teilnehmerbericht zur ATICOM-Webinar-Premiere am 25. Februar 2014 .....	23
Schöffen und Dolmetscher stellen sich gegenseitig vor .....	25
ATICOM-Tagesseminar: „US Criminal Law Concepts and Terminology“ .....	28
<b>Normen</b>	
ISO 17100: Nutzen, Stärken, Schwächen .....	30
<b>Übersetzer/Dolmetscher als Unternehmer</b>	
Übersetzer und Dolmetscher als Unternehmer in einem freien Markt .....	38
Karlsruhe bestätigt Anspruch von Urhebern auf Nachvergütung .....	43
„Moldauisch“ - Die Geschichte geht weiter .....	43
<b>Letzte Meldungen</b>	
Danica Seleskovitch Preis 2014 für Christane Driesen .....	45
Transforum-Sitzung in Leipzig am 21. März 2014 .....	46
<b>Rechtsberatung</b> .....	47
<b>Impressum</b> .....	47

## Vorwort

Liebe ATICOM-Mitglieder,

dieses FORUM zeigt zum wiederholten Male, dass in unserem Berufsverband die Qualifizierung, Vernetzung und Weiterbildung einen hohen Stellenwert haben. Das Réseau franco-allemand, der Anglophone Tag und der Portugiesisch-Workshop sind regelmäßig stattfindende Fachveranstaltungen. Aktuelles dazu erfahren Sie in den Veranstaltungsberichten.

Auch der Gerichtsbereich kommt nicht zu kurz. Das umfassende Seminar zur Prozess-ökonomie erläutert die für uns wichtigen Änderungen des neuen 2. KostRMG. Mit ihrer Teilnahme als Referentin des Schöffenseminars in Bonn übernahm unsere Ressortleiterin §D/§Ü, Dragoslava Gradinčević-Savić, die wichtige Aufga-

be, eine weitere Gruppe von Verfahrensbeteiligten über die Rolle der Dolmetscher fundiert zu informieren.

Ein sehr aktuelles und wichtiges Thema für uns ist die neue Norm ISO 17100. Voraussichtlich im Frühjahr 2014 wird die Europäische Norm 15038 aus dem Jahre 2006 von der weltweit gültigen ISO 17100 abgelöst. Sie erfahren die Neuheiten, Besonderheiten und Bedeutung dieser Norm für die Praxis. Herr Thomas Wedde, namhafter Auditor im Bereich Qualitätsmanagement und Prozesse, erläutert die Norm und ihre Auswirkungen für Übersetzer.

Viel Vergnügen bei der Lektüre.

*Hildegard Rademacher*  
*Post@Rademacher-MG.de*

---

## Neues Angebot für Mitglieder: ATICOM-Webtreff

2014 hat für Sie mit einem zusätzlichen, kostenlosen Angebot begonnen. Ab sofort lädt ATICOM seine Mitglieder monatlich zu einem Webinar zu unterschiedlichen Themen ein (Moderatorin Lisa John). Diese „ATICOM-Webtreff“-Termine finden Sie jeweils vorne auf unserer Webseite, zusätzlich wird eine Ankündigung über unseren internen Verteiler versandt. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, erfolgt die Berücksichtigung in der Reihenfolge der Anmeldungen. Der ATICOM-Webtreff ist als Web-Stammtisch gedacht, aktuelle Themen werden jeweils im kleinen Kreis behandelt. Der Nutzen für die Teilnehmer ist hoch, da sie vorher Fragen stellen können, die dann besonders vertieft werden können.

## ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
05.04.2014	<b>Jahresmitgliederversammlung - JMV</b> Vorankündigung	Düsseldorf
05.04.2014	<b>Repetitorium Zivil- und Strafrecht</b> Fortbildung für Übersetzer und Dolmetscher, auch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
26.04.2014	<b>Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie</b> Klausurprüfung	Düsseldorf
24.05.2014	Klausurprüfung	Paderborn
24.05.2014	<b>Rechtsspanisch - Familienrecht</b> Eine Einführung in das spanische Familienrecht - Fortbildung für Übersetzer und Dolmetscher	Düsseldorf
13.09.2014	<b>Rechtsspanisch - Erbrecht</b> Eine Einführung in das spanische Erbrecht - Fortbildung für Übersetzer und Dolmetscher	Düsseldorf
24. - 26.10.2014	<b>Réseau franco-allemand - Vorankündigung</b> 21. Treffen des Réseau franco-allemand mit vielseitigen Beiträgen Datum und Ort unter Vorbehalt	Schweiz
31.01.2015	<b>Workshop für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher</b> Vorankündigung	Frankfurt a.M.

Weitere Informationen und Berichte über Veranstaltungen finden Sie unter: [www.aticom.de](http://www.aticom.de)

## Sonstige Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
25. - 26.04.2014	<b>5th ESLETRA Congress „Translation and the International Projection of Spanish“</b> Info: <a href="http://www.esletra.info">www.esletra.info</a>	New York
20. - 22.06.2014	<b>20th Anglophoner Tag</b> Translation and remembrance of things past - Info: <a href="http://www.ciol-gs.de">www.ciol-gs.de</a>	Potsdam
04.- 06.08.2014	<b>FIT-Weltkongress</b> Info: <a href="http://www.fit2014.org">www.fit2014.org</a>	Berlin
16. - 17.10.2014	<b>QUALETRA Final Conference</b> Info: <a href="http://www.qualification@eulita.eu">www.qualification@eulita.eu</a>	Antwerpen
17.10.2014	<b>Terminologiearbeit – Grundlagen, Werkzeuge, Prozesse</b> DTT Fortbildungsseminare - Info: <a href="http://www.aticom.de">www.aticom.de</a>	Köln

05. - 07.11.2014	<b>Languages &amp; The Media</b> 10th International Conference on Language Transfer in Audiovisual Media Info: <a href="http://www.icwe.net">www.icwe.net</a>	Berlin
28. - 29.11.2014	<b>Finanzberichte nach IFRS / DRS.</b> <b>Eine Einführung für Übersetzer und Terminologen</b> DTT Fortbildungsseminare - Info: <a href="http://www.aticom.de">www.aticom.de</a>	Berlin
03. - 05.12.2014	<b>Online Educa Berlin</b> 20th International Conference on Technology-supported Learning and Training Info: <a href="http://www.icwe.net">www.icwe.net</a>	Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, **nicht** an ATICOM.

VERANSTALTUNGSANKÜNDIGUNGEN

## Anglophoner Tag 2014 in Potsdam, 20 to 22 June

Hosted by the Chartered Institute of Linguists German Society e.V.



**Location: Mercure Hotel Potsdam City**  
Lange Brücke, 14467 Potsdam  
The hotel is about 5 minutes on foot from Potsdam Hauptbahnhof

### Travel to Potsdam

From Berlin Schönefeld Airport there is a direct train (about 50 minutes) to Potsdam Hbf.

From Berlin Tegel Airport, airport bus to

Bahnhof Zoo and then train or S-Bahn to Potsdam Hbf (about 45 minutes)

### Topic

Translation and Remembrance of Things Past

### Speakers

[John D. Graham](#) – A brief review of the history of the Anglophoner Tag

[Paul Daniels](#) - Who Remembers Weimar Germany?

[Ralph Elliott](#) – CAT translation tools

[AIIIC representative](#) - The pioneers and their achievement: simultaneous interpreting proves a success at the Nuremberg trials.

Two other speakers to be confirmed

There will be the usual get-together on Friday evening and an optional boat trip with dinner on Saturday evening. On Sunday there is an optional visit to Cecilienhof, venue of the Potsdam Conference, followed by a choice of two walks, one rather more strenuous than the other.

The cost of the conference on Saturday, which includes welcome coffee/tea and croissants, lunch, conference

drinks and two refreshment breaks, is €80. This is payable by 15th April (with the exception of people coming from the UK who do not have a euro account; they may pay in cash on the day), and the hotel contingents will be held until 20th May

For further information and a registration form please contact Stephanie Tarling at [setarling@t-online.de](mailto:setarling@t-online.de)

## VERANSTALTUNGSBERICHTE

### 20. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand



Wie immer seit nunmehr 20 Jahren fand auch in diesem Herbst am letzten Wochenende im Oktober das jährliche Treffen des Réseau franco-allemand statt, dieses Mal auf Einladung des österreichischen Übersetzerverbandes Universitas. Den anregenden Rahmen bildete ein herbstlich-buntes, sonniges Wien.

Am Freitagnachmittag standen Führungen in drei Wiener „Institutionen“ zur Auswahl, die alle auf eine lange Tradition zurückblicken können: die Wiener Porzellanmanufaktur Augarten, die 1718 gegründet wurde und die zweitälteste Europas ist, die Firma Lobmeyr, ein Familienunternehmen,

das seit 1823 edelstes Glas herstellt, und die berühmte Spanische Hofreitschule, deren Lipizzaner die Nachkommen der spanischen Pferderasse sind, die ihr ihren Namen gab.

Am Abend trafen sich die Teilnehmer zum traditionellen Wiedersehensessen im Heurigenlokal Zehner-Marie. Wer in den weitläufigen Räumlichkeiten den „RFA-Saal“ suchte, musste nur seinen Ohren folgen: erfreute Begrüßungen und angeregte Gespräche füllten den Raum. Die hörten auch beim Anstehen am reich gefüllten Buffet nicht auf, das neben bekannten Wiener Spezialitäten auch manche für Nicht-Österreicher „exotisch“ klingende Köstlichkeiten

wie Schopfbraten, Schinkenfleckerl, gebackene Melanzani und Karfiol bereithielt.

Tagungsort am Samstag war der schöne Kleine Festsaal der Universität Wien. Dort wurden die Teilnehmer von Universitätsprofessor **Gerhard Budin**, dem stellvertretenden Leiter des Zentrums für Translationswissenschaft, und von **Alexandra Jantscher**, der Präsidentin von Universitas Austria, herzlich begrüßt.

**Marie-Noëlle Buisson-Lange**, eine der Gründerinnen des Réseau, nahm den 20. Geburtstag zum Anlass, einen kleinen Rückblick auf die **Geschichte des Réseau franco-allemand** zu geben. Am Anfang standen Kontakte zwischen M.-N. Buisson-Lange (damals BDÜ Landesverband NRW, später ATICOM) und Sabine Colombe (SFT, Frankreich), in die schnell Doris Grollmann vom belgischen Übersetzerverband CBTIP (heute CBTI) einbezogen wurde. Triebfeder war der Wunsch, neben den auf Vorstandsebene bestehenden Kontakten eine Plattform für den direkten Austausch zwischen den Mitgliedern der Übersetzerverbände zu schaffen. Dabei wurde bewusst eine mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand verbundene, informelle Struktur gewählt: eine Yahoo-Liste für die gegenseitige Hilfe in Terminologiefragen,

gekoppelt mit einem jährlichen Treffen mit Vorträgen rund um Themen aus dem deutsch-französischen Übersetzungs- und Dolmetschalltag. Ein Konzept, das sich seitdem vielfach bewährt hat und stets neue Mitglieder anzieht. Am ersten Treffen im Oktober 1994 in Köln nahmen bereits über 60 Teilnehmer teil, die folgenden Treffen wurden im Turnus jeweils in einem der beteiligten drei Länder abgehalten. 2000 wurde die Zusammenkunft dann zum ersten Mal in der Schweiz organisiert, und 2008 fand, dank des Engagements von Annelies Glander, das erste Treffen in Österreich statt.

Für die Zukunft wünschte sich Marie-Noëlle Buisson-Lange, dass es mit der kollegialen Zusammenarbeit und den anregenden jährlichen Treffen mit ebenso viel Begeisterung weitergehe wie bisher. Sie bat die Anwesenden über Themen nachzudenken, die sie gerne vorstellen möchten oder behandelt sähen. Und sie äußerte die Hoffnung, dass sich neue, jüngere Kollegen finden, die bereit sind, sich aktiv in die Organisation einzubringen.

Danach berichtete **Isabelle Hofmann** (BDÜ, Deutschland) über „**Übersetzungsprobleme bei der Lokalisierung von Internetseiten**“.

Sie beschrieb die dabei häufig auftretende Kluft zwischen Theorie und Praxis. Die Theorie (Passolo) hatte sie sich eigens angeeignet, nur um dann



festzustellen, dass sich ihre Kunden - vorwiegend mittelständische Unternehmen - nicht an die „Norm“ halten, sondern ihre Internetauftritte oft nach sehr eigenwilligen Mustern „zusammenbasteln“.

Ein grundlegendes Problem bei der Übersetzung von Internetseiten ist der Kontext(mangel). Im Idealfall kann der Übersetzer die Texte im Backend des Webauftritts mit Sicht auf den gesamten Websitezusammenhang bearbeiten, dies ist allerdings zeit- und kostenaufwändig. Pflügt der Kunde die Inhalte selbst ein, empfiehlt sich eine Endkorrektur durch den Übersetzer. Am schwierigsten ist es, wenn die Texte in einer Excel-Datei geliefert werden, die keinerlei Hinweise darauf gibt, in welchem Kontext die meist extrem verkürzten Aussagen und Bezeichnungen später zu sehen sein werden. Fehlübersetzungen sind da vorprogrammiert: Ob beispielsweise mit „Seite“ „côté“ oder „page“ gemeint ist, lässt sich aus einer solchen Datei häufig nicht zweifelsfrei erschließen. Neben dem Zugriff auf eine eventuell bestehende Website ist dann eine möglichst systematische Kommunikation mit dem Kunden unerlässlich.

Nach einer kurzen Kaffeepause widmete sich **Patrick Bergen** (ASTTI, Schweiz) in seinem Vortrag „**Vom Bundes- zum Staatsrat, du conseiller fédéral au général, le mille feuille institutionnel en CH, D, A, B et F**“ dem komplexen Thema der Namen staatlicher Institutionen und Ämter. In den fünf Mitgliedsländern des RFA, von denen zudem die Schweiz und Belgien mehrere Landessprachen haben, bezeichnen gleiche Begriffe vielfach nicht dasselbe. So sind zwar die Schweizerin Corinna Casanova und die Deutsche Angela Merkel beide Bundeskanzlerinnen, ihre Funktionen unterscheiden sich aber deutlich.

Mit Hilfe einer Übersicht über die verschiedenen Institutionen der drei Staatsgewalten in den fünf Ländern erläuterte Patrick Bergen von Bundes- bis Kommunalebene Entsprechungen und Fallstricke. Ein Beispiel war der Bundesrat, in Österreich und in Deutschland das Organ für die Vertretung der Länder. Nicht so in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dort besteht der Bundesrat (Conseil fédéral) aus Bundesrätinnen und -räten und ist die Bundesregierung.



Ein hochinteressantes und komplexes Thema - die an die Teilnehmer verteilte detaillierte Aufstellung wird sicher für viele nützlich sein.

Auch beim nächsten Programmpunkt ging es, wenngleich auf einem völlig anderen Gebiet, um kulturelle Unterschiede und die damit verbundenen Herausforderungen beim Übersetzen. **Dominique Durand-Fleischer** (SFT, Frankreich) befasste sich unter dem Titel „**Knödel ou quenelle - traduire sans faire de boulette**“ mit der Übersetzung von Texten rund um Lebensmittel, deren Verarbeitung und Zubereitung.

Wenig ist so lokal geprägt wie Speis und Trank und geht einher mit Bezeichnungen, die oft eng mit traditionellen Zubereitungen verbunden sind und - wie der Knödel des Titels - in anderen Regionen und Ländern keine oder nur ungenaue Entsprechungen haben. Schon beim Zuschnitt des Fleisches begannen die Unterschiede ...

Übersetzungen im Lebensmittelbereich betreffen so vielfältige Ebenen wie Grundstoffe, Zubereitungen, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Gastronomie. Die Schwerpunkte der Übersetzung unterscheiden sich dementsprechend: Bei Texten für die Lebensmittelindustrie stehen Aspekte wie Zusammensetzung und Qualitätssicherung zentral, bei Kochbüchern muss auf präzise Angaben und Umsetzbarkeit geachtet werden und eine

Speisekarte muss dem Leser das Wasser im Mund zusammenlaufen lassen.

Damit waren die Teilnehmer perfekt auf den folgenden Programmpunkt eingestimmt: Im Nebenraum wartete schon der Lunch, ein leckeres Stehbuffet, dabei wurden die Kräfte gestärkt und Meinungen, Ergänzungen und Tipps zu den Vorträgen ausgetauscht. Die Mittagspause bot auch die Gelegenheit, an einer kurzen Führung durch das 1884 eröffnete prachtvolle Universitätsgebäude teilzunehmen, die im sonnendurchfluteten Arkadenhof endete.

Danach fanden sich alle wieder im Kleinen Festsaal ein. Dort begann der Nachmittag mit einem von Hildegard Rademacher (ATICOM, Deutschland) im Namen aller Teilnehmer ausgesprochenen Dank an die RFA-Verantwortlichen für ihren unermüdlichen Einsatz für das Réseau franco-allemand. Ein ganz besonders herzlicher Applaus und Dank galt **Beatrix Eichinger** (Universitas) und **Carole Faux-Loewe**, die am Zentrum für Translationswissenschaft unterrichtet und ebenfalls Universitas-Mitglied ist, für die hervorragende und umsichtige Organisation des Treffens.

**Silvia Brügelmann-Gaspard**, die beim belgischen Übersetzerverband CBTI für das Réseau franco-allemand zuständig ist, blieb gleich auf der Bühne, um unter dem Titel „**Salmigondis de**

**néologismes**“ ihre unterhaltsame lose Vortragsreihe über Neologismen fortzusetzen.

Naturgemäß findet man Neologismen insbesondere auf dem Gebiet der neuen Technologien und Medien. Hier werden zahlreiche Wörter - wie „hashtag“ oder „buzz“ - direkt aus dem Englischen übernommen. Sie können ihrerseits

Beide gehören zu einer besonderen Form von Neologismen, den so genannten Kofferwörtern (*mots-valises*), die durch Verschmelzung von zwei bestehenden Wörtern gebildet werden. Das gibt auch Anlass zu lustigen Wortfindungen wie dem „adoléchant“ (dem nervtötenden Heranwachsenden).



Gruppenbild mit Mann, die RFA-Verantwortlichen von links nach rechts: Beatrix Eichinger, Carole Faux-Loewe, Doris Grollmann, Silvia Brügelmann, Marie-Noëlle Buisson-Lange, Sabine Colombe, Frank van Pernis und Annelies Glander

Ausgangspunkt für neue Wortschöpfungen wie „buzzomètre“, „datajournalisme“ oder „twittosphère“ sein.

Ein weiteres Feld, das Anlass zur Bildung von Neologismen gibt, sind aktuelle Ereignisse und Entwicklungen, ein Beispiel ist „vapoter“ (dampfen) und „vapotage“ für den Konsum elektronischer Zigaretten. Oft spiegeln Neologismen auch einen kritischen Blickwinkel wider, wie dies bei „infobésité“ (Informationsüberflutung) oder „franglais“ (Denglisch) der Fall ist.

Mit **„Die Welt ist schön, Milord - der Transfer vom Chanson réaliste in die heile Welt des deutschen Schlagers“** sorgte **Klaus Kaindl** (Zentrum für Translationswissenschaft, Universität Wien) für einen musikalischen Ausklang des Vortragsprogramms. Er befasste sich mit den Besonderheiten der Übersetzung von Liedtexten. Vor allem in den 60er Jahren wurden zahlreiche erfolgreiche Titel in andere Sprachen übertragen. Dabei durchliefen die Texte nicht selten starke Veränderungen, Ursache

hierfür waren sprachliche ebenso wie kulturelle Gründe.

Zu den Beispielen gehörten das für Edith Piaf geschriebene Chanson „Milord“ und die von Mireille Mathieu interpretierte deutsche Fassung. Diese steht in der Tradition des deutschen Schlagers, der sich aus der bunten Welt der Operette entwickelte und Ende des 19. Jahrhunderts erstmals als Bezeichnung für besonders erfolgreiche Nummern verwendet wurde. Beim realistischen Chanson hingegen, das im Milieu des einfachen Volkes verankert ist, erzählt eine einfach, häufig schwarz gekleidete Sängerin in ungeschönter, anrührender Sprache eine Geschichte mit oft tragischem Ausgang.

Anhand von Texten und Videos zeichnete Klaus Kaindl die augenfällige Verwandlung auf der Reise von der französischen in die deutsche Sprach- und Kulturwelt nach, bei der letztlich nicht die Treue zum Original, sondern die Abstimmung auf die Erwartungen des Zielpublikums ausschlaggebend war.

So ging mit Edith Piaf und Mireille Mathieu ein Programm voller interessanter Vorträge zu sehr unterschiedlichen Themen zu Ende, durch das sich dennoch wie ein roter Faden die zentrale Rolle des kulturellen Kontextes für das Übersetzen zog.

Zum Abschluss des Tages kamen die Teilnehmer des Treffens zu einem

festlichen Abendessen im Hotel Stefanie zusammen, bei dem begonnene Unterhaltungen fortgesetzt und neue Unterhaltungen begonnen wurden - Gesprächsfäden, die auf der RFA-Mailingliste und beim nächsten Treffen, das voraussichtlich vom 24.-26. Oktober 2014 in der Schweiz stattfindet, sicher weitergesponnen werden.



Mit der Stadtführung am nächsten Vormittag, bei der die Teilnehmer viel Interessantes über den Wiener Jugendstil erfuhren, endete ein anregendes und bereicherndes 20. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand.

*Lisa Degen  
degentranslations@skynet.be*

*Fotos: Dominique Labarde, Bernhard Lorenz*

## Prozessökonomie für alle

### Oder: Kleinvieh macht auch Mist - neues JVEG beim ATICOM-Seminar in Osnabrück

Neun Kolleginnen und ein Kollege hatten sich am 9. November 2013 im Osnabrücker Hotel ibis eingefunden, um bei dem Workshop „*Neues Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der Praxis*“ dabei zu sein. Geleitet wurde die Veranstaltung von der erfahrenen Gerichtsdolmetscherin Dragoslava Gradinčević-Savić, stellvertretende Vorsitzende der ATICOM. Sie verpackte das trockene Thema unterhaltsam und spickte es gleichzeitig mit vielen wichtigen Hinweisen.

Der Untertitel des Workshops lautete: „Was ist neu ab dem 1.8.2013 und muss unbedingt beachtet werden?“ Ziel des Seminars sei also vor allem, „die Kolleginnen und Kollegen auf Linie zu bringen“, wie es die Teilnehmerin Birgit Strauß aus Bielefeld zusammenfasste. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde ging es auch schon an die Grundlagen: Frau Gradinčević-Savić sprach wohl vielen aus der Seele, dass Dolmetscher und Übersetzer für ihre Leistungen für Gerichte und Behörden sicher nicht „entschädigt“ werden müssten, wie es der Titel des Gesetzes vorsieht, sondern

viel mehr „honoriert“. Wenn man sich das Gesetz genauer vornimmt, stellt man fest: Es gibt durchaus Mittel und Wege, um auf ein einigermaßen angemessenes Honorar zu kommen – getreu dem guten alten Motto „Kleinvieh macht auch Mist!“

Den genauen Wortlaut des JVEG finden Sie hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html>

Zunächst wies Dragoslava Gradinčević-Savić auf eine Ungerechtigkeit hin: Dolmetscher und Übersetzer müssen ihre Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach Leistungserbringung bei der jeweiligen Behörde einreichen – während der Staat dann tatsächlich zwei ganze Jahre Zeit hat, diese zu begleichen! Bei größeren Beträgen empfiehlt es sich deshalb, Rechnungen per Einschreiben zu schicken, damit später nicht behauptet werden kann, die Dreimonatsfrist sei verstrichen, womit jeglicher Anspruch verfallen würde. Wenn sich die betreffende Behörde tatsächlich lange Zeit ließe mit der



Bezahlung, dürfe man den Staat zwar nicht anmahnen, aber dennoch erinnern. Hilfreich sei es hier, wie auch in vielen anderen Fällen, sich an den zuständigen Richter zu wenden, so die Seminarleiterin.

Die Dreimonatsfrist beginnt „mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung“. Wenn man also bei einer längeren Verhandlung als Dolmetscher hinzugezogen wird, sollte man einen Vorschuss gemäß §3 JVEG beantragen. Dies kommt jedoch nur in Frage, wenn die bereits erbrachten Teilleistungen eine Summe von 2.000 Euro übersteigen. Im Folgenden behandeln wir dann aber zunächst den Posten einer Rechnung, die man gemeinhin als „Kleinvieh“ bezeichnen könnte.

### Fahrtkostenersatz nach §5 JVEG

#### Mit dem Kraftfahrzeug:

leider nur 0,30 € pro km + Parkentgelte

#### ÖPVN:

tatsächlich entstandene Auslagen für Bahnreisen erster Klasse (Hinweis: Die BahnCard muss man jedoch selbst bezahlen)

+ Taxikosten nach vorheriger Genehmigung und bei Kostenersparnis

+ Flugkosten, ebenfalls vorher genehmigen lassen

### Entschädigung für Aufwand nach §6 JVEG

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

Ab 01.01.2014 traten neue Änderungen der Pauschalen ein. Nunmehr gelten nur noch zwei Stufen<sup>1</sup>:

#### Abwesenheit

#### Pauschale

Eintägige Reise:

8 Stunden und weniger 0 EUR

Eintägige Reise:

mehr als 8 Stunden 12 EUR

Mehrtägige Reisen:

Anreisetag ohne Zeitvorgaben 12 EUR

Abreisetag ohne Zeitvorgaben 12 EUR

24 Stunden (Zwischentag) 24 EUR

Auswärtige Übernachtungen:

- Hotelkosten bis 100 Euro pro Nacht werden übernommen (bei Überschreitung vorab mit dem Gericht klären)

- Für sonstige Übernachtungen, z.B. bei Freunden etc., werden pauschal 20,- Euro pro Nacht gewährt, ohne Nachweis.

<sup>1</sup> Anm. d. Red.: Zum Zeitpunkt des Seminars galt noch ein dreistufiges System.

## Sonstige Aufwendungen nach §7 JVEG

Kopien und Ausdrucke, auch Mehrfachausfertigungen

Bis DIN A3:

- 0,50 Euro pro Seite für die ersten 50 Seiten
- 0,15 Euro pro Seite für jede weitere Seite

Größer als DIN A3:

- 3 Euro pro Seite

Farbkopien und –ausdrucke:

- jeweils das Doppelte der o. g. Beträge

Alternativ:

Übersendung von Dateien:

1,50 Euro pro Datei

höchstens 5 Euro für mehrere Dokumente auf einem Datenträger

Schon diese Punkte bargen einige Neuigkeiten, die sich die Kolleginnen und Kollegen fleißig notierten, um ihre Ansprüche beim nächsten Mal geltend zu machen. Wie so oft ist auch im Umgang mit Gerichten und Behörden ein „selbstbewusstes Auftreten“ der Schlüssel zum Erfolg, so die Seminarleiterin. Gleiches gilt für die Berechnung der eigentlichen Vergütung gemäß §8 JVEG. Man muss sich zunächst in Erinnerung rufen, dass die abzurechnende Arbeitszeit eines Dolmetschers aus

Fahrtzeit, Wartezeit und Dolmetschzeit besteht, und dass für alle drei Teilbereiche die gleiche Vergütungshöhe gilt. Dazu gehört auch ein zeitlicher Puffer bei der Anreise, den man stets einkalkulieren sollte, um Zeitverluste durch eventuelle Verkehrsstaus oder die an vielen Gerichten stattfindende Personenkontrolle aufzufangen. Schließlich wird auf die nächsten 30 Minuten aufgerundet. Bei Fortsetzungsterminen ist es daher ratsam, diese wenn möglich einzeln abzurechnen.

**Neu ist der Paragraph 8a, der Dolmetschern endlich eine Grundlage gibt, um im Vorfeld einer Verhandlung Akten-einsicht zu fordern, damit sie sich angemessen vorbereiten können.** Dies wird ja leider noch häufig mit dem Argument der Befangenheit abgelehnt. Unbestritten ist jedoch, dass die neutralste Person im ganzen Verfahren der vorsitzende Richter sein sollte – welcher selbstverständlich die komplette Akte vorliegen haben muss. Niemand käme auf die Idee zu behaupten, ein Richter sei befangen, weil er zuvor die Akte konsultiert hat. Warum sollte dies also bei Dolmetschern der Fall sein? Kurioserweise bietet hier ausgerechnet der Paragraph mit dem Titel „Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs“ eine Argumentationsgrundlage. Denn hier ist festgelegt, dass Dolmetscher ihren Einsatz schlimmstenfalls überhaupt nicht vergütet

bekommen, wenn sie das Gericht nicht rechtzeitig auf Gründe hingewiesen haben, die zu ihrer Ablehnung durch einen Beteiligten des Verfahrens führen könnten. Ein solcher Grund kann beispielsweise ein Verwandtschaftsverhältnis sein.

ist, und dass man im Zweifelsfall den Auftrag lieber ablehnen sollte. Auch bei ethischen oder sonstigen Bedenken sei eine Ablehnung in jedem Fall angebracht und letztendlich professionell. Um allerdings etwaige Verwandtschaftsverhältnisse oder Bedenken



Fröhliche Runde trotz des trockenen Themas

Jetzt war es Zeit für eine Anekdote: In Köln soll es einen Fall gegeben haben, in dem die Dolmetscherin die Ehefrau eines Zeugen war. Im Vorfeld fiel dies nicht auf, da die Dame einen anderen Familiennamen als der Zeuge hatte. Erst als sich während des Verfahrens herausstellte, dass eben jener Zeuge eine Geliebte hatte, von der die Ehefrau erst jetzt im laufenden Prozess erfuhr – eine Nachricht, auf die sie entsprechend hitzig reagierte – konnte sie ihre Arbeit als Dolmetscherin nicht mehr fortsetzen. Dragoslava Gradinčević-Savić betonte daher, wie wichtig Neutralität für eine professionelle Dolmetschleistung

im Vorfeld ausschließen zu können, braucht man Akteneinsicht!

Eine weitere Begründung für den Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs laut §8a JVEG ist eine „mangelhafte Leistung“ des Dolmetschers. Das klingt zunächst hart und ist im Zweifelsfall sicherlich Auslegungssache (es war die Rede vom „Gummi-paragraphen“), doch letztendlich kann auch dieser Passus den Gerichtsdolmetschern Vorteile bringen und sogar die Arbeit erleichtern: Um definitiv auszuschließen, in der Verhandlung eine mangelhafte Leistung zu erbringen

und diese am Ende nicht vergütet zu bekommen, muss man sich angemessen vorbereiten können - man braucht also Akteneinsicht!

Ebenfalls neu ist die Bedeutung des Inhalts der Ladung, denn es gilt die zuvor in der Ladung festgesetzte Art des Dolmetschens. Sprich: Wenn in der Ladung von Konsekutivdolmetschen zu **70 Euro pro Stunde** die Rede ist, könnte es schwierig werden, später auf Simultandolmetschen zu **75 Euro pro Stunde** umzuschwenken und dies entsprechend vergütet zu bekommen. Es erging also der Rat an alle Kolleginnen und Kollegen, den Ladungsinhalt genau zu lesen, bei Unklarheiten nachzufassen und diese wenn möglich im Vorfeld zu klären. Am effektivsten sei auch hier der direkte Kontakt zum Richter, denn dieser entscheidet letztlich über die Dolmetschart - was man sich in jedem Fall schriftlich auf dem Anweisungsbogen bestätigen lassen sollte. Sollte die Kostenstelle die Rechnung dann ablehnen, kann man immer noch richterliche Festsetzung beantragen. Frau Gradinčević-Savić plädierte in diesem Zusammenhang für die Prozessökonomie, die am Ende allen zugute kommt. Schließlich ist Konsekutivdolmetschen viel zeitaufwändiger, zieht somit ein Verfahren möglicherweise unnötig in die Länge und verursacht höhere Kosten, als von Vornherein auf

das augenscheinlich besser bezahlte, jedoch effektivere Simultandolmetschen umzuschwenken.

Wenn ein Termin kurzfristig, d.h. erst am „Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage“ abgesagt wird, dann hat „ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger“ Anrecht auf eine Ausfallentschädigung gemäß §9 Abs. 3 JVEG – diese entspricht neuerdings dem Honorar für zwei Stunden, d.h. 140 bzw. 150 Euro.

Auch für Übersetzer hält das Gesetz mit §11 Neuerungen bereit, die sich in barer Münze auszahlen können. Das Grundhonorar pro angefangene Normzeile beträgt **1,55 Euro** – allerdings gilt dies nur für editierbare Texte. Im Normalfall einer nicht editierbaren Vorlage (PDF, Papier) werden also schon **1,75 Euro** pro 55 Anschläge berechnet – das gilt jedoch nur für einfache Texte. Es gibt nämlich den Passus der „erschwereten Übersetzungen“, für die man ein Grundhonorar von **1,85 Euro** bzw. ein erhöhtes von **2,05 Euro** pro Zeile ansetzen kann. Frau Gradinčević-Savić legte nun en détail dar, was mögliche Gründe für eine solche Erhöhung sein können. Laut Gesetz ist eine Übersetzung „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer



*besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt*“ erschwert. Hier gibt es Interpretationsspielraum, und die Seminarleiterin gab zahlreiche Tipps zu möglichen Begründungen für eine Erhöhung des Zeilensatzes. Diese reichen von der Verwendung von Dialekten, Ganovensprache, außergewöhnlichen Fachgebieten, unterschiedlichen Rechtssystemen, Kulturausgleich, Rechercheaufwand bei unüblichen Abkürzungen, ausgefallener Wortwahl, handschriftlichen Eintragungen, bis hin zu einem schwer zu reproduzierenden Layout. Beispielsweise existiert das Konzept des Versorgungsausgleichs nur in Deutschland, sodass jede Übersetzung dieses Begriffs bereits im Sinne des Gesetzes „erschwert“ ist. Die Teilnehmer waren sich schnell einig, dass man in den allermeisten Fällen tatsächlich 2,05 Euro pro Zeile berechnen kann.

Wenn ein Übersetzer nach Zeitaufwand abrechnen muss, etwa für die Überprüfung von Texten oder Tonaufzeichnungen oder für das Arbeiten mit einem besonderen Layout, entspricht der Stundensatz dem Grundhonorar eines Dolmetschers, also 70 Euro pro Stunde.

Für allgemeinen Unmut sorgte das Mindesthonorar für Übersetzungen

nach JVEG: Es liegt bei 15 Euro. „Da ist nach der siebten Zeile Schluss“, lautete der lakonische Kommentar der Referentin.

Schließlich besprachen wir das Zivilverfahren, denn hier gilt die „besondere Vergütung“ nach §13 JVEG. In zivilrechtlichen Sachen, wenn z.B. zwei große Unternehmen vor Gericht stehen und der Staat nur als Mittler fungiert, wird in anderen Dimensionen abgerechnet, d.h. die Honorarsätze sind im Prinzip frei verhandelbar. Einzige Bedingung: Beide Parteien müssen zustimmen. Für Übersetzer birgt das Gesetz allerdings zwei neue Fallstricke:

1. Das Geld für die Vergütung muss bei Gericht vorliegen, denn die Parteien müssen die Kosten im Voraus einzahlen.
2. Verpflichtung zur Prozessökonomie: Übersetzungskosten sind mit dem Streitwert abzugleichen. Wird der Streitwert überschritten, ist dies im Vorfeld anzuzeigen und vom Gericht zu genehmigen, sonst droht Honorarverlust!

Man sollte also erst mit der Arbeit beginnen, wenn geklärt ist, ob das Geld für die Vergütung bei Gericht vorliegt. Dies gilt grundsätzlich auch für Dolmetscher im Zivilverfahren. Hier ist die

Vergütung jedoch auf das Doppelte der JVEG-Sätze begrenzt, d.h. auf 140 bzw. 150 Euro pro Stunde.

Damit waren im Prinzip alle für Dolmetscher und Übersetzer relevanten Punkte des JVEG angesprochen. Außerdem wurden weitere Tipps und Erfahrungen ausgetauscht, z.B. dass die Verwendung von Zählprogrammen ratsam ist, da man zum einen bessere Zahlen als in Word erhält, zum anderen den Rechnungen für Übersetzungen einen Zählbericht beifügen kann. Was das Umwandeln von PDF-Dateien angeht, berichteten die Kolleginnen in der Runde von positiven Erfahrungen mit dem ABBYY FineReader.

Bestens informiert und fest entschlossen, in Zukunft so abzurechnen, wie an diesem Tag gelernt, traten die Teilneh-

mer die Rückreise an. Trotz der Fülle an Informationen und des eigentlich trockenen Themas war die Stimmung ausgelassen und fröhlich. So war auch Gabriele François aus Osnabrück, die den Workshop mit organisiert hatte, besonders von dem Auftreten von Dragoslava Gradinčević-Savić begeistert: „Ich fand, dass sie den Tag überaus unterhaltsam und kurzweilig gestaltet hat - vom Lernzuwachs ganz zu schweigen. Sie hat es verstanden, den Stoff so zu präsentieren, dass ich mich nicht eine Sekunde gelangweilt habe, und selbst das Suppenkoma, das mich bei anderen Seminaren normalerweise nach der Mittagspause befällt, ist am Samstag völlig ausgeblieben.“ Ruth M. Deans aus Bielefeld brachte es schließlich auf den Punkt: „Selten hat sich ein Seminar so gelohnt wie dieses.“

*Martina Korte  
info@kortina-translations.de*

## VERANSTALTUNGSBERICHTE

### Fachlicher Austausch und Netzwerken auf höchstem Niveau



#### Ein Bericht über den am 18. und 19. Januar 2014 von ATICOM veranstalteten Portugiesisch-Workshop „Arbeitsrecht in Portugal und Brasilien“

Zum achten Mal veranstaltete ATICOM den jährlichen Workshop für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher.

Dieses Mal ging es um das Themengebiet Arbeitsrecht. Zum dritten Mal durfte auch ich dabei sein und diese

einzigartige Möglichkeit der Fortbildung und des Netzwerkens nutzen. Unten sind meine Impressionen aus dem Workshop sowie ein Überblick der Inhalte, die an den zwei Tagen behandelt wurden.

### **Klein aber fein –**

#### **ein einzigartiges Netzwerk**

Das Portugiesisch-Netzwerk von ATICOM ist in ganz Deutschland einzigartig: Kein anderer Fachverband bietet ein Netzwerk für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher, man findet außerdem nirgends sonst in Deutschland eine Fachgruppe für juristische Übersetzung Portugiesisch-Deutsch und Deutsch-Portugiesisch. Das Bestehen des Netzwerks haben wir den Kolleginnen **Susanna Lips** aus Köln und **Dr. Tinka Reichmann** aus São Paulo zu verdanken, die die Organisation und Moderation der jährlichen Treffen übernehmen. Dabei geht es hauptsächlich um den fachlichen Austausch auf den jährlich in Frankfurt am Main stattfindenden Workshops.

Der Workshop besteht in der Regel aus Fachvorträgen von eingeladenen Referenten, gezielten Diskussionen zur juristischen Fachterminologie des Portugiesischen und des Deutschen unter Berücksichtigung authentischer Texte und Textbausteine und offenen Diskussionsrunden zu anderen relevanten

Themen. Für mich ist dieser Aufbau ideal und viel produktiver als bei Fachseminaren, wo man nur zuhört und praktisch keine aktive Rolle übernehmen kann. Die Tatsache, dass wir Texte aus der Berufspraxis mit einbeziehen können bzw. sollen, macht den Workshop noch interessanter und praxisnäher. Und die Tatsache, dass die Gruppe der Anwesenden im Durchschnitt bei 15-18 liegt (bei ca. 35 Netzwerk-Teilnehmern insgesamt), ist für mich auch optimal, da die Diskussionen sonst nicht so gezielt und produktiv wären.

Hinzu kommt noch die Abwechslung der diskutierten Themen. Jedes Jahr widmet sich der Workshop einem bestimmten Rechtsgebiet bzw. Arbeitsbereich von juristischen Übersetzern und Dolmetschern. Themen der letzten Jahre waren z. B. Strafrecht (2010), Familienrecht (2011), Immobilienrecht (2012) und Gesellschaftsrecht (2013).

### **Arbeitsrecht in Brasilien**

Am 18. und 19. Januar 2014 ging es in Frankfurt um das Thema „Arbeitsrecht“. Nach einer kurzen Begrüßung und Vorstellungsrunde (dieses Jahr hatten wir zwei neue Mitglieder) gab es am ersten Tag zunächst einen Vortrag der Rechtsberaterin – und in Brasilien zugelassenen Anwältin – Elma Ferreira-Jäntges aus Bonn zum Thema „Arbeitsrecht in Brasilien“.

**Frau Ferreira-Jäntges** hielt bereits 2013 einen Vortrag im Rahmen unseres Workshops zum Thema Gesellschaftsrecht. Und wieder einmal konnte sie uns mit einer sehr didaktischen und gut strukturierten Präsentation begeistern.

Im Unterschied zu Deutschland regelt Brasilien das Thema Arbeitsrecht bereits in der Verfassung. So werden im Art. 7 der brasilianischen Bundesverfassung Grundrechte der Arbeitnehmer geschützt wie z. B. *seguro-desemprego* (Arbeitslosenversicherung), *Fundo de Garantia por Tempo de Serviço* (Arbeitnehmerrücklagenkonto), *jornada de trabalho de seis horas* (6-Stunden-Arbeitszeit) und *salário mínimo* (Mindestmonatslohn). Darüber hinaus gibt es die *Consolidação das Leis do Trabalho*, d. h. eine Zusammenstellung von arbeitsrechtlichen Regelungen, die jedoch keine einheitliche Kodifikation (*código*) darstellt. Dort steht z. B., dass ein Arbeitnehmer in Brasilien einen Anspruch auf 30 Werktage Urlaub „am Stück“ hat.

In ihrem Vortrag erläuterte Frau Ferreira-Jäntges insbesondere die terminologischen Nuancen der brasilianischen Rechtsprache, auch unter Berücksichtigung der deutschen Äquivalente. So erklärte sie den Unterschied zwischen *relação de emprego* (Angestelltenverhältnis) und *relação de trabalho* (Ar-



Vortrag von Frau Elma Ferreira Jäntges zum „Arbeitsrecht in Brasilien“ am Samstag

beitsverhältnis) und zwischen *Acordo Coletivo de Trabalho* (Firmentarifvertrag) und *Convenção Coletiva de Trabalho* (Branchentarifvertrag). Es folgten u. a. eine Erläuterung des Aufbaus der *Justiça do Trabalho* (Arbeitsgerichtsbarkeit) und der unterschiedlichen Arbeitsvertragstypen sowie eine Übersicht der Beschäftigungsmöglichkeiten nach brasilianischem Recht und der gesetzlich vorgesehenen Leistungen für Arbeitnehmer.

Nach dem hochinteressanten Vortrag – der natürlich immer wieder mit Fragen und Anregungen der Teilnehmer unterbrochen wurde – war es Zeit für die Diskussion der mitgebrachten Texte und Textbausteine. Frau Ferreira-Jäntges blieb noch ein paar Stunden, so dass sie uns bei den terminologischen Fallstricken helfen konnte. Dieses Mal bemühten wir uns, eine Terminologieliste vor Ort zu erstellen. Mehrere Teilnehmer machten unabhängig voneinander

Notizen und erstellten zweisprachige Glossare, die später miteinander verglichen und zu einer Art „abgestimmter Terminologieliste“ zusammengeführt wurden. Durch dieses neue Arbeitsmodell konnte allen Teilnehmern bereits kurz nach der Veranstaltung eine Terminologieliste mit ca. 250 juristischen Fachausdrücken per E-Mail geschickt werden, was den Nutzen einer solchen Veranstaltung deutlich erhöht.

### Das Netzwerk-Abendessen

Nach einem intensiven Tag durften wir, wie immer bei einem gemeinsamen Abendessen, entspannen und einander besser kennen lernen. Das Netzwerken gehört schließlich zu den Zielen unserer Veranstaltung. Interessant ist dabei für mich die Möglichkeit, über die Übersetzungsbranche und unsere eigene Arbeitsmethodik zu diskutieren und das Gefühl zu haben, unter erfahrenen Fachleuten zu sein, die nie aufhören zu lernen. Wie eine Teilnehmerin treffend sagte: „Man lernt nie aus!“ Außerdem hat man bei unserem Netzwerk eine kollegiale und freundliche Atmosphäre, die man sonst sehr selten findet. „Zickereien“ und Intrigen findet man bei uns nicht. Als ich vom ATICOM-Workshop bei einem regionalen Übersetzer-Stammtisch erzählte, waren die anderen Kollegen begeistert und meinten, so eine sprachspezifische Fachgruppe sei in ihren eigenen Arbeitssprachen

(Spanisch, Englisch, Schwedisch, Russisch usw.) schwer vorzustellen. Bei so einer kleinen Gruppe ist es außerdem viel einfacher, Vertrauen zu bilden und Synergien zu entwickeln – nach dem Motto „Man kennt sich“.

### Arbeitsrecht in Portugal

Am zweiten Tag hielt die Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte der Universität Frankfurt, **Maria de Fátima Veiga**, einen fundierten Vortrag zum Thema „Arbeitsrecht in Portugal“. Frau Veiga ist selbst Übersetzerin und Mitglied unseres Netzwerks. Interessant an der Präsentationsmethodik von Frau Veiga finde ich insbesondere die Sorgfalt mit den Definitionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsquellen. So konnten wir sofort erfahren, worin genau im portugiesischen *Código do Trabalho* (Arbeitsgesetzbuch) der Unterschied zwischen *assédio* (Mobbing) und *assédio sexual* (sexuelle Belästigung) besteht und wo genau zu finden ist, ab welcher Anzahl von Mitarbeitern ein portugiesisches Unternehmen als *média empresa* (mittlerer Betrieb) gilt. Durch die gemeinsame Mitgliedschaft in der Europäischen Union haben Portugal und Deutschland natürlich viele Gemeinsamkeiten, was die Definitionen der arbeitsrechtlichen Begriffe angeht (z. B. *teletrabalho* / Telearbeit, *representação coletiva de trabalhadores* / Arbeitnehmervertretungen). Aber es

gibt eben auch viele Unterschiede: So hat z. B. Deutschland, im Unterschied zu Portugal, kein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, und Portugal kennt mehrere Typen von Abmahnschreiben, die es in Deutschland nicht gibt. Der intensive Rechtsvergleich ermüdet uns Übersetzer manchmal, aber ohne ihn gibt es keine seriöse Terminologiearbeit.

Nach dem Vortrag folgte wie immer die Diskussion über authentische Texte aus der Berufspraxis. Durch die Anwesenheit von Frau Veiga stand uns eine wertvolle Hilfe bei der Terminologiearbeit zur Verfügung. Diskutiert wurden nicht nur Texte aus tatsächlichen Arbeitsverfahren, sondern auch andere arbeitsrechtlich relevante Textsorten



Rosilene Alvares, eine Gewinnerin der verlostten Exemplare von „Guia do Tradutor“ mit dem Autor, Fabio Said.

wie Gehaltsabrechnungen und Arbeitsverträge.

Auch interessant war der traditionelle Büchertisch mit Fachliteratur: Neuausgaben, neue Ausgaben von bereits bekannten Wörterbüchern und weitere nützliche Werke. Eine Überraschung für mich war das Erscheinen einer kompletten Übersetzung des brasilianischen *Código Civil* (Bürgerliches Gesetzbuch) – das Werk habe ich natürlich sofort bezogen. Und dieses Jahr habe ich neben den üblichen Wörterbüchern auch mein Buch „*Guia do tradutor: melhores práticas*“ [zu Deutsch: „Best Practices für Übersetzer: eine Orientierungshilfe“] mitgebracht. Das Buch ist Ende 2013 in portugiesischer Sprache erschienen und umfasst 82 Fragen und Antworten zu praktischen Aspekten des Berufs Übersetzer, wie z. B. Verwaltung von Terminologie, Umgang mit Übersetzungswerkzeugen und Qualitätssicherung in Übersetzungsprojekten. Am Ende des Workshops wurden zwei Exemplare meines Buchs verlost.

### Fazit

Für mich lassen sich die Vorteile des ATICOM-Workshops für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher wie folgt zusammenfassen:

- fachlicher Austausch mit offenen Diskussionen und Einbeziehung

authentischer Texte aus der Berufs-  
praxis

- terminologische Vertiefung durch Fachvorträge und den Zugang zu Experten (Referenten)
- spontanes Netzwerken durch gemeinsame Mahlzeiten und Möglichkeit der Bildung konkreter Synergien
- ausgezeichnete Moderation und Organisation
- Büchertisch mit nützlicher Fachliteratur

Für 2015 wurde als Arbeitsthema **„Rechtsmittelbelehrung und häufige Textsorten bei Gericht und Polizei“** vereinbart. Außerdem werden die Ergebnisse von zwei Arbeitsgruppen präsentiert, die sich dieses Jahr ganz spontan zu folgenden Themen gebildet haben:

**„Steuerbescheide/-erklärungen“** und **„Rechtsmittelbelehrungen“**. Im Laufe des Jahres sollen die AGs die Fachterminologie und Textbausteine der jeweiligen Textsorten sammeln und intern diskutieren, dann bringen sie die Ergebnisse zum Workshop 2015 zur weiteren Diskussion mit.

Wieder einmal hat unser kleines ATICOM-Netzwerk für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher seine einzigartige Stellung in der deutschen Übersetzungsbranche bewiesen.

*Fabio Said*

*Der Autor ist Übersetzer für Deutsch-Portugiesisch und Englisch-Portugiesisch mit Schwerpunkten Recht und Wirtschaft/Finanzen ([www.brasilienuebersetzer.de](http://www.brasilienuebersetzer.de))*

## VERANSTALTUNGSBERICHTE

### Teilnehmerbericht zur ATICOM-Webinar-Premiere am 25. Februar 2014

Der ATICOM-Webtreff zum Thema „PC-Fragen“ war heute als neues Kommunikationsangebot für ATICOM-Mitglieder zum ersten Mal online – bei der Premiere mit mir als einziger Teilnehmerin. Dieses Webinar ist mit maximal 15 TeilnehmerInnen bewusst nicht als Massenveranstaltung geplant, um eine

möglichst effektive Kommunikation zu ermöglichen. Es war für mich sicher von Vorteil, dass ich diesmal ganz allein meine gerade aktuellen Fragen zur PC-Arbeit mit Lisa John klären konnte. Aber eigentlich soll dieses Medium dem Erfahrungsaustausch einer Gruppe von Kollegen dienen und der betei-

ligte Experte hat im Prinzip nicht Tutoren-, sondern Moderatorenfunktion. Das Besondere dieses Webinar-Konzeptes liegt ja gerade darin, dass kein spezielles Lernziel vorgegeben ist. Es ist nicht als eine Art Online-Kurzseminar gedacht, bei dem einer etwas präsentiert und die anderen nur rezipieren – wobei sicher auf Wunsch auch das manchmal möglich wäre. Es geht vielmehr um den möglichst vielfältigen Austausch untereinander. Im Prinzip ist das vorgegebene Thema jeweils weit gefasst und betrifft ein berufliches Interessengebiet, zu dem die teilnehmenden Mitglieder konkret Wünsche und Fragen vorab einreichen können, um den Fokus festzulegen und dem Experten eine Vorbereitung zu ermöglichen. Teilnehmer können sich sogar kurzfristig noch am Tag vor dem Webinar anmelden.

Hier können wir miteinander reden, statt immer nur Mails zu tippen. Und anders als bei den Fachgesprächen in der Stammtischsituation können hier bei Bedarf alle Teilnehmer den Bildschirm des Moderators sehen und zum Beispiel verfolgen und kommentieren, wie an einem Text gearbeitet wird, gemeinsam in einem Gesetz lesen oder etwas auf einer Internetseite nachschauen, etc. Auch ein Teilnehmer kann, wenn er möchte, seine Bildschirm-Darstellung für alle zugänglich machen, um etwas Spezielles zu demonstrieren

und dabei mündlich zu erklären. Mir scheinen hier unzählige Möglichkeiten denkbar, die wir ausprobieren können. Dieser ATICOM-Webtreff wird einmal im Monat angeboten, jeweils für eine Stunde am frühen Abend. Ein für uns ATICOM-Mitglieder sogar **völlig kostenloses Zusatzangebot**, das dazu noch derart flexibel ist. Ich meine, dass wir dies intensiv nutzen sollten, um uns aktuell und komprimiert zu wichtigen Aspekten unseres Berufes auszutauschen und unsere Weiterbildung mitzugestalten.

Das für Ende März angekündigte Webinar hat die Datensicherung zum Thema. Weitere Themenvorschläge sind unserer Organisatorin Lisa John natürlich willkommen.

*Susanne Goepfert*  
[susanne.goepfert@t-online.de](mailto:susanne.goepfert@t-online.de)

### **Hinweis zur Anmeldung:**

Die einstündigen Webinare unter dem Titel „**ATICOM-Webtreff**“ sind für **ATICOM-Mitglieder kostenlos**. Pro Veranstaltung stehen 15 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Teilnehmen können PC-, Mac- oder Android-NutzerInnen. Bei Nutzung der Tonübertragung über VoIP werden eine schnelle Internetverbindung (DSL), ein Mikrofon und Lautsprecher – am besten in Form eines USB-Headsets – benötigt; alternativ können die Audiofunktionen per



Telefon genutzt werden. Eine Webcam ist **nicht** notwendig.

Wenn Sie gern teilnehmen möchten, melden Sie sich spätestens einen Tag vor der geplanten Veranstaltung bei der Geschäftsstelle an – mit einer einfachen E-Mail an [webtreff@aticom.de](mailto:webtreff@aticom.de). Nennen Sie kurz die inhaltlichen Punkte, die Sie interessieren und die beim

Webtreff behandelt werden sollen. Von der Geschäftsstelle erhalten Sie am Tag der Veranstaltung alle notwendigen Informationen, um sich beim ATICOM-Webtreff einzuloggen. Das Einloggen ist sehr einfach, es erfolgt über einen den Teilnehmern vorab zugesandten Link. Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

## VERANSTALTUNGSBERICHTE

### Schöffen und Dolmetscher stellen sich gegenseitig vor

Vom 15. bis 17. November 2013 fand im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn in der Reihe der Schöffenseminare ein Seminar mit dem Thema „Ausländer als Angeklagte und Zeugen im Strafverfahren“ statt.

In meiner Eigenschaft als Betreuerin dieser Seminare für den Vorstand der Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffen (DVS) - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. einerseits und meiner Eigenschaft als Übersetzerin andererseits hatte man mich gebeten, für den Part des Vortrags zu den Gerichtsdolmetschern und Gerichtsübersetzern einen geeigneten Referenten zu organisieren. Ich konnte Dragoslava Gradinčević-Savić (DGS) hierfür gewinnen, die in mehrfacher

Hinsicht die ideale Besetzung für diesen Referentenpart war. Neben ihr referierten ein Staatsanwalt, ein Berufsrichter und ein Strafverteidiger.

Doch worum ging es eigentlich? „Die Gerichtssprache ist Deutsch.“ Schöffen, also die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit, treffen bei ihren Einsätzen nicht selten auf ausländische Prozessbeteiligte. Wenn aber Angeklagte oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Schwierig wird die Kommunikation insbesondere, wenn die Ausländer aus einem fremden Kulturkreis kommen. Bei ihnen gibt es möglicherweise andere Wertvorstellungen und ein anderes Vorverständnis von Recht und Gerech-

tigkeit. Für Schöffen und Berufsrichter stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie diese Aspekte bei der Hauptverhandlung und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Nicht nur bei der Bewertung von Aussagen der Angeklagten, sondern auch bei der Befragung von Zeugen wird deutlich, dass reine Übersetzungen ohne Kontext-Wissen kaum zur Aufklärung innerer Sachverhalte beitragen können.

Die Schöffen sollen durch entsprechende Seminare eine Orientierungshilfe erhalten, damit sie in ihrer Rolle als gleichberechtigte Partner am Richterisch und im Beratungszimmer mehr Handlungssicherheit bekommen und ihre eigenen Erfahrungen und Wertungen besser in die Hauptverhandlung und die Beratung einbringen können.

Es hat sich bei dem Seminar gezeigt, dass nicht nur die Schöffen unzureichende Kenntnis von den Zusammenhängen rund um die Dolmetscher haben, sondern ebenso die Dolmetscher nicht recht wissen, was sie mit den Schöffen anfangen sollen. Für sie sind diese ehrenamtlich tätigen Laienrichter häufig stumme Statisten, deren Funktion sie nicht richtig einordnen können. Nicht nur die anwesenden Dolmetscherinnen, sondern auch der referierende Strafverteidiger zeigten sich angenehm überrascht, dass die-

se Zurückhaltung der Schöffen keineswegs auf minderen Intellekt oder Bedeutungslosigkeit der Funktion zurückzuführen ist. Vielmehr ist diese Zurückhaltung, jedenfalls was Mimik und Gestik betrifft, durchaus geboten, um nicht den Eindruck zu vermitteln, man habe sich als Schöffe bereits ein Bild von dem Angeklagten gemacht, ohne die Hauptverhandlung im Ganzen auf sich wirken zu lassen und die Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung zur Grundlage für das Urteil zu machen.

DGS erläuterte in ihrem Vortrag zunächst einige Aspekte der Ausbildung. Während beispielsweise ein Konferenzdolmetscher eine entsprechende Ausbildung erfährt, kann theoretisch jeder bei Gericht dolmetschen, der sich dazu befähigt fühlt und einen Auftraggeber entsprechend überzeugen kann. DGS appellierte in diesem Zusammenhang an die Schöffen, darauf zu achten, dass gefragt wird, ob der eingesetzte Dolmetscher (allgemein) beeidigt ist. Sie verwies hierzu auf die Durchführungsverordnung zur Ladung von Gerichtsdolmetschern.

Den Seminarteilnehmern wurde deutlich gemacht, dass der Einsatz eines kompetenten Dolmetschers alleine schon deshalb unerlässlich ist, weil es hier nicht einfach um die Vermittlung der Inhalte zweier Sprachen geht. Viel-

mehr übersetzt der Dolmetscher eigentlich sechs Sprachen: die deutsche Sprache, die deutsche Rechtssprache, die Fremdsprache, die fremde Rechtssprache, die Medizin- oder andere Fachsprache und nicht zuletzt die Körpersprache.

Auch der Unterschied zwischen Konsekutivdolmetschen und Simultandolmetschen wurde den Schöffen erläutert. Dass auch für den Dolmetscher der eigene Sitzplatz eine Bedeutung hat und manchmal sogar ein Sicherheitsrisiko für die Person des Dolmetschers bedeuten kann, beschrieb DGS anschaulich an konkreten Fällen.

Sehr interessant waren vor allem auch die spezifischen Beispiele für die Problematik beim Dolmetschen in Verfahren mit Angeklagten und Zeugen aus den Staaten des früheren Jugoslawien.

Auch dem anwesenden Berufsrichter war neu, dass man in diesem Kulturkreis „wienerisch verheiratet“ sein kann, ohne zivilrechtlich verheiratet zu sein. Ein Angeklagter, der die Frage, ob er verheiratet ist, bejahend beantwortet, weil er darunter auch seine wilde Ehe versteht, hat nach eigenem Verständnis nicht wahrheitswidrig geantwortet. Es gilt hier also, unter Berücksichtigung des Kulturkreises, aus dem der zu befragende Angeklagte oder

Zeuge stammt, unmissverständlich korrekt zu fragen.

Ein sehr erfahrener Berufsrichter mag solche speziellen Kenntnisse durch seine Praxis bereits erlangt haben, die Regel ist dies aber nicht, und deshalb bedarf es in der Person des Dolmetschers nicht nur eines Sprachmittlers, sondern auch eines Kulturmittlers. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass in Strafgerichtsverfahren häufig zwischen unterschiedlichen Niveaus gedolmetscht werden muss, während die Parteien, für die ein Konferenzdolmetscher tätig ist, in der Regel gleichrangig sind.

Diese besondere Herausforderung und gleichzeitig Notwendigkeit für ein nach den Vorstellungen unseres Rechtsstaates ordnungsgemäß verlaufendes Gerichtsverfahren hat die Referentin hervorragend deutlich gemacht.

Ein weiterer Austausch zwischen den Funktionen Schöffen und Dolmetscher wurde angeregt.



*Brigitte Frießen-Safar  
Selbständige Übersetzerin &  
Mitglied des Vorstands der DVS LV NRW e.V.*

## ATICOM-Tagesseminar: „US Criminal Law Concepts and Terminology“ in Düsseldorf

Lange mussten sich die Teilnehmer des bereits 2012 angebotenen Wochenendseminars „Amerikanische Rechtssprache“ (siehe Bericht im Forum 2/2012) gedulden, doch am 23. November 2013 war es endlich soweit: Auf vielfachen Wunsch setzte Andrew Hammel, Juniorprofessor für amerikanisches Recht an der Düsseldorfer Heinrich-Heine-Universität, die Seminarreihe zum US-Recht mit einer Einführung in das amerikanische Strafrecht fort. Entsprechend gut war das Seminar dann auch besucht – wann hat man schon Gelegenheit einen echten Strafverteidiger live zu erleben, der viele Jahre in einem für seinen stringenten Strafrechtscurs bekannten US-Bundesstaat aktiv tätig war?

Als roter Faden zum Einstieg diente der Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahrens, beginnend mit Fragen wie: Wann werden Ermittlungen aufgenommen und von wem? Wann und wie können Durchsuchungen, Beschlagnahmungen oder eine Verhaftung erfolgen? Welche Rechte hat ein Verdächtiger und wann ist man ein solcher? Schon bei diesen relativ einfachen Fragestellungen wurde schnell klar, dass die Realität etwas anders als in den einschlägigen TV-Serien dargestellt

aussieht. Erste Erkenntnis: Für eine Befragung und Durchsuchung muss stets ein „hinreichender Verdachtsgrund“ für eine Straftat (*reasonable suspicion of crime*) vorliegen. Dafür reicht allerdings zum Beispiel bereits ein allgemein verdächtiges Benehmen oder das Mitführen von gefährlichen Gegenständen – der Ermessensspielraum ist nicht gerade klein, andererseits darf niemand einfach aufs Gratewohl angehalten oder befragt werden. Zweite Erkenntnis: Eine Belehrung über Rechte nach dem Fünften Verfassungszusatz (*5th Amendment*) nach der sogenannten *Miranda warning* („Sie haben das Recht zu schweigen...“ und so weiter) muss erst erfolgen, wenn man „in Gewahrsam“ (*in custody*) genommen wird (vorher nicht!). Das heißt im Umkehrschluss: Ohne diese Belehrung kann alles Gesagte verwendet werden, weil es als freiwillig mitgeteilt gilt. Gibt man zudem seine Zustimmung zur Inspektion zum Beispiel des Kofferraums oder einer Handtasche, erteilt man den Beamten von der Highway Police damit stillschweigend (und ebenfalls freiwillig) auch die Erlaubnis, das Auto bis zur letzten Schraube auseinander zu nehmen oder eine körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Und: Für solche Inspekti-

onen kann notfalls auch jemand anders die Zustimmung erteilen, zum Beispiel der Hotelmanager für ein Hotelzimmer, wenn man gerade nicht da ist. Gut, dass die Teilnehmer für ihre nächste USA-Reise nach diesen Oha!-Erkenntnissen gleich mit entsprechenden Verhaltenstipps versorgt wurden.

Im weiteren Verlauf des Vormittags ging es unter anderem um Bereiche wie „Kaution und Kautionssteller“, „Ermittlungsarbeit und Beweissicherung“, „Auswahl von Strafverteidigern, Geschworenen und Zeugen“, „Anklageerhebung“. Nach der Mittagspause standen die Themenkomplexe „Strafprozess und Strafverfahrensrecht“ (Durchführung, Anträge, Urteilsfindung), „Klassifizierung von Straftaten“ und „Grundzüge des amerikanischen Strafrechts“ auf dem Programm, wobei letzteres eine Art kleinster gemeinsamer Nenner darstellt, weil jeder Bundesstaat ein autonomes Gestaltungsrecht hat. Was in New York Gesetz und Praxis ist, kann in Texas ganz anders gehandhabt werden – ein landesweit einheitliches Strafrecht wie in den meisten europäischen Ländern gibt es nicht. Dies ist historisch bedingt und impliziert, dass man sich im Bedarfsfall stets einen Anwalt suchen sollte und muss, der sich mit den Vorschriften und Gepflogenheiten des jeweiligen Bundesstaats auskennt (dritte Erkenntnis). Den Teilnehmern stellte sich hier allerdings die Frage, wie denn US-Bürger mit dieser Vielfalt zurecht-

kommen, ohne sich potenziell strafbar zu machen, wenn sie in andere Bundesstaaten in Urlaub fahren oder umziehen. Antwort: Auch das ist von den lokalen Gegebenheiten und Ermessensspielräumen abhängig, im Zweifel lieber einmal mehr nachfragen.

**Zusammenfassung:** Dank der ausgezeichneten Sachkenntnis und Präsentation des Referenten erhielten die Teilnehmer trotz des dicht gepackten Programms einen guten Überblick über die dem Strafrecht in den USA zugrundeliegenden Konzepte und das allgemeine Rechtsverständnis in dieser Disziplin. An manchen der Themenkomplexe entzündeten sich lebhafte Diskussionen, die deutlich machten, wie unterschiedlich die Rechtsauffassung diesseits und jenseits des Atlantiks sein kann (Stichwort: Befugnisse und Rolle von Ermittlungsbehörden, Haftung bei Straftaten (Mittäterschaft/Beihilfe), Rolle der Prozessbeteiligten, Todesstrafe). Einigkeit herrschte hingegen bei den Teilnehmern darüber, dass auch dieses Seminar von der ATICOM-Geschäftsstelle sehr gut organisiert und seinen Preis wert war. Bleibt nur zu hoffen, dass Prof. Hammel bald wieder Zeit findet, uns weitere Einblicke in andere Bereiche des US-Rechts zu vermitteln.

*Beate Maier*  
[maier-services@hotmail.com](mailto:maier-services@hotmail.com)

## ISO 17100: Nutzen, Stärken, Schwächen

Voraussichtlich im Frühjahr 2014 wird die Europäische Norm 15038 aus dem Jahre 2006 von der weltweit gültigen ISO 17100 abgelöst. Was ist neu und an wen richtet sich die Norm? Welche Besonderheiten gibt es? Handelt es sich um ein Qualitätsmanagement-System? Worin liegen die Unterschiede zur ISO 9001? Welche Bedeutung wird die Norm für die Praxis haben?

### Nur wenige Änderungen

Die Vorläufervorm EN 15038 hat nur einen Ausgabestand in 2006 erhalten und ist in die Jahre gekommen. Üblicherweise werden Normen in einem fünfjährigen Zyklus aktualisiert. Rechtliche Rahmenbedingungen ändern sich, die Technik entwickelt sich weiter, die Anforderungen im Markt steigen. In diesem Fall hat es acht Jahre bis zur Neufassung gebraucht. Das ist der Chance geschuldet, einen weltweit gültigen Standard für das Management von Übersetzungsprojekten schaffen zu wollen.

Neben der Bereinigung von Übersetzungsfehlern - so ist „procedure“ nicht mehr mit „Prozess“, sondern mit „Verfahren“ übersetzt -, versucht die ISO 17100 durch die Struktur und Benennung ihrer Kapitel einen zielgerichteten Workflow abzubilden. Offenkundig neu ist die Systematik, festgelegte Kriterien zu Eignung und Qualifikation von ÜbersetzerInnen und Redigierende, die bislang „Korrektoren“ benannt wurden, auf

die Projektleitenden, gemeinhin als PMs bezeichnet, zu übertragen. Dabei werden im Unterschied zu der Qualifikation der Erstgenannten keine Anforderungen im Detail vorgegeben. Künftig müssen Qualifikationsprofile erstellt und aktualisiert werden, aus denen Soll- und Ist-Kompetenzen der PMs deutlich werden (siehe Normabschnitt 3.1.7<sup>1)</sup>). Das unterstreicht die ohnehin starke Stellung des Projekt-Managements schon in der EN 15038, die sich im Gegensatz zur Vorgängernorm DIN 2345 weniger auf den Kernprozess der Übersetzung an sich konzentriert. Entsprechend konsequent ist ein Abschnitt weiter in 3.1.8 die Forderung nach einem Verfahren zur Aktualisierung der Kompetenzen von PMs aufgeführt. Das ist insofern eine bemerkenswerte Neuerung, als im Markt seit einigen Jahren zwei Trends zu beobachten sind: Qualifizierte PMs, die möglichst Übersetzungserfahrung haben und die in einem Unternehmen die Aufträge fachkundig lenken können, während beim Wettbewerber KollegInnen auf Sachbearbeiter-Niveau als klassische Drehscheibe für Informationen und Dateien tätig sind und Fachfragen eher nicht beantworten können. Hier beschreiben Unternehmen völlig unterschiedliche Wege in ihrer Personalstrategie. Der Schritt zu einer unternehmensweiten Qualifikationsmatrix, in der Rollen, deren Profile und die kundenseitigen Anforderungen organisiert zusammengeführt werden, ist jeden-

falls vorgezeichnet. Ein wichtiger Beitrag der neuen Norm.

In der Bedeutung noch nicht in Gänze absehbar ist das neue Kapitel 6, in dem u.a. ein Verfahren für Archivierung und Datenschutz gefordert wird. Letzteres ist in der Tat ein Thema, das in der Übersetzungsbranche bislang vernachlässigt wird – von vielen Beteiligten der Auftraggeber- wie der Auftragnehmerseite. Seitenlange Geheimhaltungsvereinbarungen mit Androhung erheblicher Konventionalstrafen und des Einsatzes forensischer Mittel stehen der Praxis gegenüber, geheimhaltungswürdige Dokumente aus Forschung und Entwicklung mittels unverschlüsselter E-Mail auszutauschen. Die Archivierung dagegen, gemeint sind nicht unterschiedliche Methoden der Datensicherung, sondern die langjährige Aufbewahrung von projektbezogenen Daten, obliegt einzig der Verantwortung des Freiberufers bzw. Dienstleisters. Den entsprechenden Abschnitten hätte eine plakativere Betitelung hinsichtlich Datenschutz und Umgang mit Kundeneigentum, ggfs. ein Verweis auf einschlägige Normen zur Informationssicherheit wie der ISO 27001<sup>2</sup> genutzt. Die gute Absicht allerdings ist unverkennbar und richtig.

### **Vier-Augen-Prinzip gefordert**

Wider Erwarten sind einige Zöpfe nicht abgeschnitten worden. So kann von interessierter Seite weiterhin in die ISO 17100 hineingelesen werden, sie stelle ein vollwertiges QM-System (s.u.) dar. Im Gegensatz zur EN 15038 ist der Begriff „Qualitätsmanagement“ völlig verschwunden. Zudem

wird das Vier-Augen-Prinzip unverändert als das einzig richtige Verfahren zur Qualitätssicherung zugelassen. Statt massivem Einsatz von Technik ist es also weiterhin denkbar, Ausgangs- und Zielsprachlichen Text auszudrucken, auf Papier zu lektorieren und die Korrekturen manuell in die bilinguale oder Zielsprachliche Datei sowie das Translation Memory einzuarbeiten. Die Möglichkeiten moderner Prüfmethode, die mit schnellen Werkzeugen und zuverlässiger als der Mensch Fehler in Zeichenketten sowie in der flektierten Verwendung von Benennungen finden können, bleiben unberücksichtigt<sup>3</sup>.

Unter dem Eindruck ganz praxisbezogener Beobachtungen ist ein Vier-Augen-Prinzip schon längst nicht mehr durchgängig darstellbar<sup>4</sup>. Der Kunde verlangt im Zuge zunehmend reduzierter Produktzyklen einen höheren Durchsatz teils stark fragmentierter Wortfolgen in kürzeren Zeiträumen. Somit ist die wirksame Kombination aus einer gelungenen Methode, mittels derer Prüfwerkzeuge einen ersten Wert, also einen Anhaltspunkt hinsichtlich der Qualität liefern, und dem fachlich geeigneten Prüfer, der bei Überschreiten festgelegter Schwellenwerte oder wiederholter Nichteinhaltung der Vorzugsbenennung selbstverständlich den gesamten Text Korrektur liest respektive das Fragment erst im Kontext auf Fehlleistung überprüfen kann, für die ISO 17100 unverändert kein Thema. Eine gute Gelegenheit wurde vertan, dem Dilemma vieler ambitionierter Übersetzungsdienstleister zu begegnen, die sich in rhetorischen Stilblüten winden müssen, um

ihren Kunden zu erklären, dass ihr Prozess sehr wohl konform sei, sogar darüber hinaus gehe.

Ferner erhebt die ISO 17100 den Anspruch, mit Ausnahme des Dolmetschens und der Prozesse maschineller Übersetzung (Post-Editing), nicht nur für die Übersetzung technischer Dokumente geeignet zu sein, sondern für die Erstellung der Translate beliebiger Textsorten. Ein bunter Strauß der Beliebigkeit, den schon Horn-Helf im Jahre 2009 treffend analysiert hat<sup>5</sup>. Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Mitwirkungspflicht des Kunden aus der seit einigen Jahren abgelösten DIN 2345 in der EN 15038 keine Rolle spielt und in der ISO 17100 abgeschwächt als im Vorfeld zu definierende Mitarbeit des Auftraggebers Berücksichtigung findet. Es ist nachvollziehbar, den Auftraggeber bei einer Norm, der er nicht unterliegt, von einer Mitwirkungspflicht zu befreien. Dennoch ist der Ansatz richtig, beide Seiten anzuhalten, Ihre Bemühungen bei der Vorbereitung von Übersetzungsaufträgen zu verstärken. Die Aufträge unbesehen über den Zaun zu werfen, und die ÜbersetzerInnen machen damit irgendwas, funktioniert schon heute überwiegend schlecht als recht. Die Machbarkeit einer Anfrage kann der Dienstleister nur prüfen, wenn alle relevanten Informationen vorliegen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese neuen Forderungen aus Kapitel 4 Beachtung auf Seiten der Auftraggeber fänden – ganz in ihrem Interesse. Das möchte auf die Zusammenarbeit der Freiberufler mit den Agenturen und der Agenturen mit den Endkunden gleichsam Anwendung finden.

Übrigens ist es möglich und im Kontext der EU-weit garantierten Vertragsfreiheit rechtlich nicht zu beanstanden, die Forderungen der DIN 2345 als Teil der Vertragsgestaltung mit dem Auftraggeber weiterhin einzubeziehen<sup>6</sup>.

### Zielgruppe

An der EN 15038 wurde vielfach bemängelt, sie richte sich aufgrund der Vielzahl geforderter Verfahren überwiegend an Übersetzungsdienstleister, ggfs. noch Sprachendienste größerer Unternehmen, und schließe die überwiegende Mehrzahl der in der Branche tätigen freiberuflichen ÜbersetzerInnen aus. In der Tat enthält auch die ISO 17100 altbekannte Forderungen, die über das Tagesgeschäft eines Freiberuflers weit hinausgehen. Künftig können ÜbersetzerInnen als Kompetenznachweis ihre Qualifikation durch staatliche Stellen anerkennen lassen. Das ist insofern von Belang, als es in einigen Ländern keine für europäische Maßstäbe übliche Ausbildung an Hochschulen gibt. Wie die Anerkennung in der Praxis vonstatten gehen soll, bleibt der Norm-Entwurf leider schuldig. Nun ist eine Einzel-Zertifizierung mit Aufwand und Kosten verbunden, die vom Freiberufler nicht ohne Weiteres geleistet werden können. Dabei bietet eine **Matrix-Zertifizierung** erheblichen Nutzen: Mehrere Freiberufler werden gemeinsam auditiert und erhalten einen Nachweis, dass Sie die Forderungen der Norm kennen und einhalten. Diese Vorgehensweise gewinnt an Bedeutung, da Kunden zunehmend Nachweise über die Qualitätsfähigkeit entlang der gesamten Prozesskette einfordern. Es ist längst nicht



mehr ungewöhnlich, Profile der eingesetzten Freiberufler dem Endkunden zur Verfügung zu stellen. Übersetzungsdienstleister halten entsprechende Daten vor, aktualisieren und pflegen sie. Ein Zertifikat bzw. ein geeigneter Konformitätsnachweis tragen dazu bei, die Auftragslage des Freiberuflers zu sichern. Der Aufwand hält sich in Grenzen. Neben dem Besuch von Seminaren zur Vorbereitung und einem gemeinsamen Zertifizierungs-Audit besteht die Herausforderung darin, dass die Freiberufler sich zu verbindlichen Strukturen zusammenschließen müssen, um aufgabenteilig die Anforderungen der Norm nachweislich und wirksam umzusetzen. Diese Hürde ist nicht so hoch, wie es auf den ersten Blick wirkt. So ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH mit Stammeinlage von 25.000 EUR nicht erforderlich.

In der EU kommen eine Reihe anderer Rechtsformen für eine Matrix-Zertifizierung in Frage: die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG) mit einem EURO Einlage, die klassische Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einem GbR-Vertrag oder die eingetragene Genossenschaft (eG) mit dem Zweck der unternehmerischen Tätigkeit ihrer Mitglieder. ÜbersetzerInnen sind als Angehörige Freier Berufe anerkannt und können sich zu haftungsbeschränkten Partnerschaftsgesellschaften zusammenschließen – ohne Mindestkapital<sup>7</sup>. Sogar ein Verein mit Vorstand und entsprechender Satzung wäre denkbar – üblicherweise bei Non-Profit-Organisationen. Verbände können leider nicht an einer Matrix-Zertifizierung teilnehmen, jedoch sehr wohl ihren

Mitgliedern die Teilnahme zu vergünstigten Konditionen ermöglichen.

Bislang gab es keine nennenswerten Anläufe, durch eine Matrix-Zertifizierung, wie sie in anderen Branchen längst üblich ist, auch Freiberuflern die Zertifizierung zu ermöglichen. Zur Zeit arbeitet lediglich die Schweizer Zertifizierungsstelle LinquaCert, hervorgegangen aus TÜV Süd, mit einem entsprechenden Zertifizierungsmodell.

### **Keine Norm mit System - Unterschiede zur ISO 9001**

Einleitung und Anwendungsbereich der ISO 17100 enthalten alle Formulierungen, die das Wesen der Norm aussagefähig umreißen. Kapitel 3.4 „Qualitätsmanagementsystem“ ist nicht mehr vorhanden. Dabei ist der Dokumentationsumfang mit 16 geforderten Verfahren höher als bei einem typischen QM-System nach ISO 9001. Eine Erklärung könnte darin bestehen, dass die ISO 17100 als branchenspezifisches Vorgehensmodell auf Standardisierung der Abläufe fokussiert – im Gegensatz zu einem QM-System, das auf Prozess-Effizienz und Regelkreisen beruht. Auffällig ist eine Diskrepanz zwischen den Hauptüberschriften, die von Prozessen sprechen, zu den Detail-Beschreibungen, in denen die Prozess-Idee gar nicht mehr auftaucht. In der Praxis wird ein Dienstleister, der sich auf die Zertifizierung nach ISO 17100 vorbereitet, ein QM-System einführen (müssen). Für die Zertifizierung dieses QM-Systems ist neben der ISO 9001 auch die Kombination eines Vorgehensmodells nach ISO 17100, nachweislichen Regelkreisen und einem aussagekräftigen Kennzahlenmodell praktikabel.

Auch künftig wird es einfach sein, die ISO 9001 mit überschaubarem Aufwand um eine Prozessnorm wie ISO 17100 zu ergänzen. Die allermeisten Forderungen der ISO 17100 wird ein nach ISO 9001 zertifizierter Dienstleister erfüllt haben. Der umgekehrte Weg von der Prozessnorm zu einem eingeführten und nachweislich wirksamen QM-System nach ISO 9001 ist deutlich länger. Eine Analyse der jeweiligen Normforderungen führt zu 38 Kriterien, die von der ISO 9001 verlangt und von der ISO 17100 teils nur eingeschränkt erfüllt werden (können). Dabei reicht die Spanne des jeweiligen Erfüllungsgrades von Null bis 100 Prozent und erreicht einen Schnitt von etwa 40 Prozent über alle Kriterien hinweg. So fordert die ISO 17100 weder den Beauftragten der Obersten Leitung, gemeinhin als QMB bekannt, noch die Durchführung regelmäßiger Interner Audits. Ein ständiger Verbesserungsprozess liegt im Interesse der Dienstleister, wird aber von der ISO 17100 nicht explizit verlangt, lässt sich aber aus der verstärkten Forderung (vorher in Kapitel 4.6 „Projektabschluss“, bei ISO 17100 nun in dem eigenständigen Kapitel 6 „Produktionsnachbereitende Prozesse“), die Kundenzufriedenheit zu ermitteln, gut herleiten. Hieraus den nächsten Schritt zu weiteren Forderungen der ISO 9001, wie dokumentierte Vorbeugungsmaßnahmen und Definition von messbaren Qualitätszielen, interpretieren zu wollen, ist vermutlich zu weit gefasst. Planung, stete Vermittlung und turnusmäßige Bewertung des QM-Systems bleiben ebenfalls der ISO 9001 vorbehalten. Die vorgenannten Kriterien sind allerdings wesentliche Merkmale eines QM-

Systems. Auf der anderen Seite sind durch die Zertifizierung nach ISO 17100 eine Reihe von 9001-relevanten Forderungen weitgehend umgesetzt: Definition, Einführung und Erhalt technischer Ressourcen, Planung der Produktrealisierung, Lenkung der Produktion, Überwachung und Messung der Qualität, berufliche Kompetenz von PMs, ÜbersetzerInnen und Redigierenden sowie eine deutliche Kundenorientierung.

Die ISO 9001 wird seit 2012 ebenfalls überarbeitet. Ende 2015 ist mit einer umfassend revidierten Ausgabe zu rechnen. An dem vorliegenden Entwurf („Committee Draft“<sup>48</sup>) lassen sich bereits wesentliche Änderungen erkennen: Risiko-Management wird eine bedeutende Rolle spielen und zieht sich durch alle Kapitel der Norm. Das Prozess-Management erhält ein eigenes Kapitel, in dem sich der Fokus vom Erkennen von Prozessen hin zum konkreten Managen verschiebt. Darüberhinaus werden noch Abschnitte zu den Themen Wissensmanagement und Vorbildfunktion der Unternehmensführung diskutiert. Vorsichtig zusammengefasst scheint sich der Teil der Forderungen, in denen die neue ISO 9001 mit der ISO 17100 übereinstimmt, zu verringern, da die aufgeführten Themen darin keine Rolle spielen. Für eine abschließende Bewertung ist es noch zu früh.

### **Registrierung vs. Zertifizierung**

In hohem Maße bedauerlich ist die Ankündigung von DIN CERTCO, die Registrierung auch nach ISO 17100 gegen eine einmalige Gebühr beibehalten zu wollen. Bei „DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbe-

wertung mbH“ handelt es sich nicht um eine Aufsichtsbehörde, sondern um ein kommerzielles Unternehmen, an dem die TÜV Rheinland Service GmbH mit 70,2% der Anteile sowie das Deutsche Institut für Normung e.V., also die DIN, mit 19,8% beteiligt sind. Weitere Gesellschafterin ist die TÜV Umwelt Berlin-Brandenburg GmbH („TUBB“)<sup>9</sup>.

Mit der online angebotenen Registrierung wird ein wesentlicher Zweck der Norm, Kunden gegenüber eine Aussage über Qualitätsfähigkeit als Übersetzungsdienstleister auszudrücken, verwässert. Das Prinzip, die Übereinstimmung einer Dienstleistung mit festgelegten Forderungen einer Norm mittels einer Konformitätserklärung dokumentieren zu wollen, ist per se nicht verkehrt, da sich der Aussteller beispielsweise einem regelmäßigen intern und externen Audit freiwillig unterziehen könnte – bezogen auf Kosten und Aufwand wäre hier der Schritt zu einer Zertifizierung naheliegend. Bei der Registrierung indes ist eine Überprüfung, ob und inwieweit diese Selbsterklärung eingehalten wird, nicht vorgesehen. Die Registrierung kann die Zertifizierung nicht ersetzen.

Allerdings gilt auch für die Registrierten, dass sie selbstverständlich die Vorgaben der Norm einhalten müssen. Wer damit wirbt – hier reicht allein der Hinweis auf der Website –, muss damit rechnen, dass die eigene Leistung an den Vorgaben der Norm gemessen wird. Mehr noch: Sollte im Schadensfall die Einhaltung der Norm für den jeweiligen Auftrag nicht explizit ausgeschlossen worden sein, steht der Dienstleis-

ter in der Haftung. Schließlich hat er durch seine werbliche Aussage gezielt den Eindruck erweckt, die Norm anzuwenden. Das gilt im Übrigen für beide Fälle: Registrierte und zertifizierte Unternehmen sollten schon in der Angebotsphase deutlich machen, ob die Norm in Gänze oder lediglich in Teilen eingehalten werden soll. Das kann ja gute Gründe haben. Fehlt der Hinweis, kann der Kunde den Nachweis verlangen, dass beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip während der Prüfung durch einen Muttersprachler mit der gleichen Qualifikation wie der des Übersetzers und vergleichbaren Kenntnissen im jeweiligen Sachgebiet durchgeführt wurde. Eine Formulierung wie „orientiert sich an Norm...“ stellt den gewünschten Bezug her und vermeidet einen verkehrten Eindruck. Eine Registrierung ist hierfür nicht erforderlich.

### **Kunst der Darstellung**

Nach einem verhaltenen Start in den ersten Jahren nach der Veröffentlichung der EN 15038 ist deutlich festzustellen, dass Einkäufer immer häufiger die EN 15038 verwenden, um ihren Anspruch an das Qualitätsverständnis eines Dienstleisters schon in der ersten Runde einer Ausschreibung zu begründen. Die Norm kommt langsam aber sicher in den von vielen Unternehmen geführten Verzeichnissen mitgeltender Dokumente an (Normen, Standards, gesetzliche Vorschriften). Aus vielen Gesprächen ist dem Autor bekannt, dass es für Einkäufer eine Erleichterung darzustellen scheint, durch die Norm wenigstens einen Standard für die Qualität von Übersetzungslieferungen einfordern zu können. Mit Hilfe dieser

Prozessnorm bettet sich die auch für erfahrene Einkäufer schwer fassbare Übersetzungsleistung in für sie gewohnte Muster und Abläufe ein. Mittlerweile sind auch feinere Differenzierungen üblich: Nachweise zu QM-System und Prozessnorm, Qualifikation und Profil der am Auftrag Beteiligten – unabhängig vom Status festangestellt oder freiberuflich. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu beobachten, dass Kriterien zur Fehlererkennung und der Güte eines Translation Memories ebenfalls Einzug in den Fragenkatalog einer Ausschreibung finden.

In dieser Situation stehen der Dienstleister wie der Freiberufler vor einer wichtigen, taktischen Überlegung: Schränkt er die Einhaltung der Norm ein, besteht das Risiko, in der nächsten Runde nicht mehr berücksichtigt zu werden. Inkludiert er die Kosten für ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip im Wortpreis, kann dieser zu hoch ausfallen und ebenfalls zum Ausschluss von der Ausschreibung führen. Hier empfiehlt sich, eine präzise Darstellung der eigenen Prozesse zu einem frühen Zeitpunkt. Sofern die Fachabteilung kundenseitig involviert ist, sicher eine gute Chance, das eigene Vorgehen zu erläutern und zu begründen, und dabei in den Dialog mit dem Kunden über die tatsächlichen Anforderungen einzusteigen. Das setzt allerdings voraus, dass der Kunde die Gewichtung des Ausschreibungskriteriums „Stückkosten“ nicht zu hoch ansetzt und bereit ist, gemeinsam die Prozesskosten anstelle des rohen Wortpreises zu ermitteln.

Es ist, zumindest bei ausschreibenden Unternehmen, nicht ungewöhnlich, wenn sich herausstellt, dass die Norm als Türöffner wirkt, während im Ergebnis ein Prozess vereinbart wird, der nur einzelne Verfahren der Norm zur Anwendung bringt. Dann ergänzen sich das QM-System des Dienstleisters, die Verfahren auf Basis der Prozessnorm und die spezifischen Anforderungen des Kunden auf vorteilhafte Weise. Es bleibt fraglich, ob die registrierten Anbieter, deren Ablehnung der Norm wohl begründet sein mag, sich in ihrer Differenzierung erfolgreich darstellen können. Der eine oder andere hat nachweislich ein QM-System im Einsatz ohne zertifiziert zu sein. Ob die Registrierung in diesem Fall noch notwendig ist, sei dahingestellt. Glaubwürdiger ist jedenfalls eine Zertifizierung nach ISO 9001 und ISO 17100. Diese Erkenntnis wird sich auch bei den Einkäufern durchsetzen, die immer öfters angehalten sind, Nachweise über die Qualitätsfähigkeit entlang der gesamten Prozesskette schon vor Beginn einer Zusammenarbeit einzuholen.



## Quellenangaben zum Weiterlesen

- 1 siehe ISO/DIS 17100:2013 (ENTWURF ÖNORM EN ISO 17100 Ausgabe: 2013-o8-01 ), „Übersetzungsdienstleistungen - Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen“
- 2 allgemeine Infos zu ISO 27001 siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/ISO/IEC\\_27001](http://de.wikipedia.org/wiki/ISO/IEC_27001)
- 3 vergleiche Christoph Rösener und Thomas Wedde „Auf dem Prüfstand - Über die Jahre kann die Qualität eines Translation Memorys sinken. Wo liegen die Ursachen, was lässt sich dagegen unternehmen?“ in technische kommunikation 03/2013
- 4 siehe auch den differenzierten Beitrag von Valerij Tomarenko „DIN EN 15038 und das „Vier-Augen-Prinzip“ - Unsachgemäße Diskussion?“ in MDÜ 03/2012
- 5 aus Brigitte Horn-Helf „EN 15038 auf dem Prüfstand: am Beispiel von vier praxisrelevanten Fachtextsorten“ in „Das Wort. Germanistisches Jahrbuch Russland 2009“, S. 75-100
- 6 siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/DIN\\_2345](https://de.wikipedia.org/wiki/DIN_2345)
- 7 weitere Infos siehe Existenzgründungsportal des BMWi: <http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/vorbereitung/gruendungswissen/rechtsform/>
- 8 siehe ISO 9001/CD: 2013 06 03 „Quality management systems – Requirements“
- 9 siehe unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de), Suchbegriff „DIN CERTCO“, Ergebnis „Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012“

## Zum Autor

Herr Wedde ist seit zwanzig Jahren in der Branche tätig und hat sich auf die Tätigkeit als QM-Auditor und Prozess-Auditor VDA 6.3 spezialisiert. Mit seiner docConsult GmbH bereitet er Unternehmen auf die Zertifizierung nach ISO 9001 und ISO 17100 vor, gestaltet für Kunden konforme Prozesse, z.B. nach Vorgaben der Automobilindustrie (TS 16949) und Medizintechnik (ISO 13485), führt im Auftrag weltweit operierender Unternehmen Lieferanten-Audits durch und auditiert Dienstleister für unterschiedliche Zertifizierungsstellen.

## Kernaussagen

- ISO 17100 weitgehend identisch mit EN 15038
- Wirklich neu sind:
  - Qualifikationsprofile für PMs mit SOLL- und IST-Kompetenzen
  - Verfahren zur Aktualisierung von Kompetenzen
  - Verfahren zur Informationssicherheit (Datenschutz, Archivierung)
  - Betonung der Machbarkeitsprüfung als Teil der Projektvorbereitung
- ISO 17100 ist ein Vorgehensmodell, kein QM-System
- Erfüllungsgrad im Vergleich zu den Forderungen der ISO 9001:2015 sinkt
- Matrix-Zertifizierung von Freiberuflern prinzipiell möglich
- Werbliche Aussagen zu der Norm kritisch hinterfragen
- Registrierung ersetzt nicht die Zertifizierung
- Einkäufer fragen differenzierter nach Qualifikationsnachweisen
- Nachweise zur Einhaltung von Standards rollen die Prozesskette entlang

## Übersetzer und Dolmetscher als Unternehmer in einem freien Markt

*„Die einzige verlässliche Innovationsquelle sind genervte Menschen.“*

*Tom Peters, The Little Big Things*

Laut Schätzungen gibt es in Deutschland ca. 35.000 Übersetzer und Dolmetscher, von denen rund 7.000 in einer Festanstellung arbeiten. Der Rest ist auf dem freien Markt tätig und damit unternehmerisch aktiv. Aber anders als in den meisten Fällen einer unternehmerischen Tätigkeit haben sich viele Übersetzer und Dolmetscher diese Form der beruflichen Existenz nicht bewusst ausgesucht, sondern sind nach Abschluss ihrer Ausbildung „einfach hinein gerutscht“. Die Folgen sind entsprechende wirtschaftliche Konsequenzen für den Einzelnen und den gesamten Berufsstand, fehlende Perspektiven in persönlicher und beruflicher Hinsicht und Zwänge, denen man scheinbar nicht entkommen kann.

Dennoch gibt es immer wieder Einzelne und Firmen, die unter diesen Bedingungen sehr erfolgreich sind. Was also ist der Schlüssel zum Erfolg? Der Artikel versucht dieser Frage nachzugehen und behandelt dabei die folgenden Themen:

- 1) Die Arbeits- und Marktbedingungen
- 2) Persönliche Voraussetzungen
- 3) Klärung der eigenen Ziele

- 4) Praktische Schritte zur Zielerreichung
- 5) Und wenn es trotzdem nicht passt?

### 1) Die Arbeits- und Marktbedingungen

Der Markt für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen ist im Vergleich zu den 90er Jahren ziemlich ungemütlich geworden. Er zeichnet sich aus durch einen hohen Kostendruck, durch die Veränderung der Marktstrukturen, durch steigende Anforderungen an die Dienstleister und durch Kommunikationsfallen speziell für Frauen – wobei letzteres kein Problem allein von Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen ist, sondern fast alle Frauen und manche Männer betrifft.

#### a) Kostendruck

Der Markt ist inzwischen einem sehr hohen Kostendruck ausgesetzt, eine Tatsache, die sämtliche Wirtschaftsbereiche erfasst hat.

Aus Kundensicht heißt das, dass die Qualität des gelieferten Produktes gleich bleibend gut sein soll, aber nicht mehr kosten darf. Hat ein Folgeauftrag Ähnlichkeit mit einem früher erteilten Auftrag, soll der Folgeauftrag oftmals in gleich hoher Qualität, aber dennoch zu einem geringeren Preis abgerechnet werden – ein Teil des Auftrags liegt ja bereits bearbeitet vor, und sei es lediglich die Formatierung.

Auch das Internet hat an dieser Entwicklung seinen Anteil, indem Portale entstanden sind, in die man Aufträge oder seine Arbeitskraft einstellen kann, die aber einzig preisgesteuert sind.

### **b) Veränderung der Strukturen**

Der Markt konsolidiert sich, d.h. kleine Einheiten werden durch Zusammenschluss oder Übernahme zu größeren. Einzelschaffende Übersetzer schließen sich zu Netzwerken oder Unternehmen zusammen, kleinere Übersetzungsbüros gehen in größeren auf, größere werden zu international agierenden, multinationalen Agenturen. Die Konkurrenz unter den weiterhin allein schaffenden Freiberuflern um das kleiner werdende Marktsegment von Aufträgen, die man alleine bearbeiten kann, ist stark und von einem heftigen Preiskampf gekennzeichnet.

### **c) Steigende Anforderungen**

Reichte es vor 20 Jahren, einen guten PC zu besitzen und mit ihm ordentliche Dokumente erstellen zu können, sind heute in immer höherem Umfang Softwarekenntnisse Voraussetzung – ganz zu schweigen davon, dass man immer die neueste Version haben sollte.

Der einzelne Übersetzer muss sich mit dem Für und Wider verschiedener CAT-Tools befassen, sich mit den Möglichkeiten der Cloud auseinandersetzen, muss in Fragen der Internetrecherche, der Sicherungs- und Verschlüsselungstechniken fit sein und sollte obendrein virtuos die Neuen Medien beherrschen.

Die Anforderungen an die Qualität des Produktes steigen ebenso wie die Anforderungen an die Prozesse rund um die Erstellung des Produktes, wozu auch die Entwicklung der einschlägigen Normen beigetragen hat. Gefordert ist inzwischen auch ein gewisses Qualitätsmanagement, d.h. die Überlegung, wo man was in welcher Form verbessern kann, und eine entsprechende Dokumentation. Mit solchen Gedanken musste sich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch niemand befassen.

Wichtig geworden ist zudem eine sehr gute Kundenorientierung. Die Kunden heute möchten umworben werden, sie möchten sehen, dass ihr Dienstleister gerne für sie arbeitet und dafür Einsatz zeigt. Wer zeigen möchte, dass er kundenorientiert und offen für neue Entwicklungen ist, bietet auf seiner Internetpräsenz den Kunden sogar die Möglichkeit, online Kostenanfragen einstellen zu können und innerhalb kürzester Zeit eine Antwort zu erhalten.

### **d) Kommunikationsfallen speziell für Frauen**

Frauen haben häufig das Handicap, dass ihr Kommunikationsverhalten ein anderes ist als das ihrer (männlichen) Kunden. Im Geschäftsleben muss man Klartext reden, auch wenn es schwer fällt. Das gilt für alle Bereiche, in denen man Kundenkontakt hat, also für die Angebotserstellung, die Sicherheit in der Preisverhandlung, bei Reklamationen, bei der Durchsetzung der eigenen Interessen, eigentlich bei jedem Thema. Und letztendlich kann man nur verkaufen, was man bekannt macht – Klappern gehört zum Handwerk. Vielen Frauen fällt aber ein

entsprechendes Auftreten schwer, obwohl der Markterfolg zu einem Gutteil davon abhängt.

Da dieses Thema ein sehr weites Feld ist, zu dem viel Richtiges und Wichtiges geschrieben und in Seminare gegossen wurde, soll hier nicht tiefer darauf eingegangen werden.

### 2) Persönliche Voraussetzungen

Um den Anforderungen des Marktes genügen zu können, sind bestimmte persönliche Voraussetzungen notwendig.

Fachlich als Übersetzer und Dolmetscher sehr gut zu sein ist zwar die Grundlage für alles Weitere, wird aber vom Kunden vorausgesetzt und ist kein Entscheidungskriterium für eine Beauftragung. Fachfremdes Handwerkszeug, z.B. Betriebswirtschaft, Marketing, Akquise und Vertrieb, Netzwerken usw. sind ebenfalls Teil der Fachkenntnisse, die für wirtschaftlichen Erfolg von Bedeutung sind.

Interessant sind die menschlichen Eigenschaften, die ein Unternehmer mitbringen sollte: Selbstvertrauen, Risikobereitschaft, Flexibilität, Beharrlichkeit, geistige Unabhängigkeit, Selbstdisziplin, Leistungsmotivation, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Initiative, Führungseigenschaften und – last, but not least – Gewinnorientierung. Dabei sollte die Persönlichkeit auch scheinbare Widersprüche wie Flexibilität und Beharrlichkeit, Kooperationsfähigkeit und das Treffen einsamer Entscheidungen in sich vereinen. Mit anderen Worten: Gefragt ist die Eier legende Wollmilchsau.

Da vermutlich aber niemand all diese Eigenschaften gleichzeitig besitzt, sollte man sich Hilfe holen. Was man nicht selbst beherrscht wie z.B. Buchhaltung, sollte man auslagern und extern einkaufen. Wissenslücken z.B. in Betriebswirtschaft lassen sich schließen, und durch eine Kooperation mit Kollegen lässt sich das Leistungsspektrum für den Kunden erweitern.

### 3) Klärung der eigenen Ziele

Angesichts der oben beschriebenen Marktbedingungen und der persönlichen Voraussetzungen für Markterfolg mag sich der Eine oder Andere fragen, ob er oder sie all das überhaupt erreichen kann. Antwort darauf findet, wer sich die Mühe macht, eigene Ziele in Einklang mit den eigenen Stärken zu formulieren.

Wer kein Ziel hat, weiß auch nicht, wohin er sich wenden soll. Ohne Ziel kann keine positive Entwicklung eintreten, sondern es bleibt bestenfalls bei einer Stagnation. Die Fragen, die man sich hinsichtlich seiner Persönlichkeit stellen sollte, sind:

- Was kann ich und was macht mir Spaß?
- Was will ich?
- Wo zieht es mich hin?
- Was ist Erfolg für mich?
- Was macht mich letztendlich glücklich?
- Was kann ich und macht mir keinen Spaß? Kann ich das auslagern oder mich ganz davon trennen?

Sind diese Fragen geklärt, geht es weiter in Bezug auf das eigene Unternehmen:

- Welche Produkte/Dienstleistungen biete ich an?



- Habe ich eine Vision?
- Habe ich eine echte Innovation?
- Was sind meine Stärken und Schwächen (ehrlich analysiert)?
- Was macht mich und meine Dienstleistung so besonders?
- Wie möchte ich mein Unternehmen/ meine Dienstleistung positionieren?
- Wie gut kenne ich den Markt, d.h. meine Kundenzielgruppe, den Wettbewerb und zukünftige mögliche Marktentwicklungen?

Die zuletzt aufgeführten Fragen fallen bereits in das Gebiet Marketing/Vertrieb/Businessplan, für das man u. U. Hilfe von Profis benötigt. Die Beschäftigung mit diesen Fragen ist jedoch entscheidend dafür, dass man auch auf lange Sicht unternehmerischen Erfolg hat.

#### 4) Praktische Schritte zur Zielerreichung

Wie schon deutlich geworden ist, lassen sich die oben genannten Fragen nicht immer am eigenen Schreibtisch beantworten. Aber auch mit der Entscheidung zu wachsen und sich Hilfe von außen zu holen kann mit innerer Überwindung verbunden sein. Da jeder Mensch verschieden und die Ausgangslage immer unterschiedlich ist, können die folgenden Vorschläge nur eine erste Anregung für denjenigen sein, der etwas ändern möchte.

##### a) Die Komfortzone verlassen

Nehmen Sie Ihre eigene Entwicklung selbst in die Hand. Es verlangt Mut und den entsprechenden Willen, sich immer wieder neuen Herausforderungen zu stellen. Wenn

Sie das schaffen, gewinnen Sie jedoch das notwendige Selbstvertrauen und überraschen sich vielleicht sogar selbst.

Beginnen Sie damit, Ihre Ziele zu formulieren und daraus die nächsten praktischen Schritte für sich selbst abzuleiten.

##### b) Selbstmarketing betreiben

Gute Arbeit leisten, aber nichts davon erzählen, bringt keinen einzigen Kunden. Gute Leistung muss kommuniziert werden. Um das zu können, sollten Sie anfangen, gut über sich selbst zu denken.

Jeder Erfolg beginnt im Kopf. Kommunizieren Sie Ihre Leistungen auf Ihrer Internetseite, aber auch im Gespräch mit anderen. Deshalb ist Netzwerken mit Kollegen, aber auch in branchenübergreifenden Verbänden wichtig.

##### c) Offen sein für Neues

Neue Technologien wie z.B. Clouddienste oder CAT-Tools stellen große Herausforderungen an uns. Wir sollten sie kennen und nutzen lernen. Aber auch fehlende Kenntnisse in anderen fachlichen Bereichen wie Betriebswirtschaft lassen sich nacharbeiten.

##### d) Durchhalten!

Wer Erfolg haben will, braucht einen langen Atem. Es gibt einen wunderbaren Spruch, der klar macht, was gemeint ist:

**Hinfallen – aufstehen – Staub abschütteln – Krone zurecht rücken – weiter gehen!**

Voraussetzung dafür sind jedoch klare Ziele.

## 5) Und wenn es trotzdem nicht passt?

Und wenn das alles nun keine spannende Herausforderung für mich ist, sondern mir Angst macht? Wenn ich mit Marketing und Vertrieb, direkten Kundengesprächen und Preisverhandlungen gar nichts anfangen kann und auch nichts damit zu tun haben will, sondern einfach nur tolle Übersetzungen in schwierigster Materie abliefern möchte? Dann ist es auch gut! Dann sind Sie der Agenturtyp, ohne den die Agenturen schließen müssten, weil sie keine guten, freien Mitarbeiter haben. Es gibt sehr interessante Agenturen mit einem ebensolchen Kundenkreis, die genau wissen, was sie an freien Mitarbeitern wie Ihnen haben, die Ihnen die administrativen Aufgaben abnehmen und so zahlen, dass man davon leben kann. Suchen Sie sich solche Auftraggeber, und werden Sie Spezialist/in in Ihrem Gebiet. Auch damit kann man glücklich werden.

## Fazit

Ich möchte auf das Zitat ganz zu Beginn des Artikels zurückkommen: Wenn Sie genervt sind, z.B. von den Umständen, unter denen Sie arbeiten, von Lücken, die Sie bei sich entdeckt haben, von fehlenden Zielen oder Kommunikationsmustern, die Ihnen immer wieder Fallen stellen: Ändern Sie, was Sie stört und was sich ändern lässt. Suchen Sie neue Wege, wenn sich eine Situation nicht ändern lässt. Innovation muss ja nicht immer die Erfindung von etwas ganz Neuem sein, es kann auch ein neuer Aspekt oder eine geänderte Einstellung in Ihrem beruflichen Bereich sein. Wenn Sie herausgefunden haben, dass Sie ein Unternehmertyp

sind, dann unternehmen Sie etwas. Und wer nun festgestellt hat, dass er kein Unternehmertyp ist, sollte sich auf die Marktlücke konzentrieren, in die er gut passt. In diesem Sinne: Viel Erfolg!

## Weiterführende Literaturtipps:

### Arbeiten

Svenja Hofert, *Praxisbuch für Freiberufler. Alles, was Sie wissen müssen, um erfolgreich zu sein.* 4., völlig überarbeitete Neuauflage. Gabal, Offenbach 2012, ISBN 978-3-86936-435-3.

Stefan Kaiser, *Das Chefbuch, Erfolgreich als Kleinunternehmer und Freiberufler*, über Internet: <http://www.mein-finanzbrief.de/chef/haupt.htm>

Miriam Neidhardt, *Überleben als Übersetzer, Das Handbuch für freiberufliche Übersetzerinnen*, über Amazon: <http://www.amazon.de/%C3%9Cberleben-als-%C3%9Cbersetzer-freiberufliche-%C3%9Cbersetzerinnen/dp/1477505962>

Tom Peters, *The Little Big Things, 163 Wege zur Spitzenleistung*, Gabal 2011, ISBN 978-3-86936-171-0.

Anmerkung: Dieses Buch enthält ein Feuerwerk an Ideen, aus denen man sich das Passende herausuchen muss. Sehr humorvoll geschrieben.

### Motivation

Stephen Lundin, Harry Pual, John Christensen, *Fish!, Ein ungewöhnliches Motivationsbuch*, 15. Auflage, Taschenbuchausgabe 2003, Goldmann

Reinhard K. Sprenger, *Die Entscheidung liegt bei dir, Wege aus der alltäglichen Unzufriedenheit*, Campus Verlag, 14. erweiterte Auflage 2010

### Kommunikation

Barbara Schneider, *Fleißige Frauen arbeiten, schlaue steigen auf, Wie Frauen in Führung gehen*, Gabal 2009

Marion Knaths, *Spiele mit der Macht, Wie Frauen sich durchsetzen*, Hoffmann und Campe, 5. Auflage 2008

Peter Modler, *Das Arroganz-Prinzip, So haben Frauen mehr Erfolg im Beruf*, Fischer-Taschenbuch, 4. Auflage 2013

*Isabel Schwagereit*  
[is@sigma-uebersetzungen.de](mailto:is@sigma-uebersetzungen.de)

## Karlsruhe bestätigt Anspruch von Urhebern auf Nachvergütung

Der Anspruch von Übersetzern und anderen Urhebern auf Nachzahlungen bei unangemessen niedrigen Honoraren ist verfassungsgemäß. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in einem am 28. November veröffentlichten Beschluss. Zwar werde dadurch die Freiheit der Verlage beschränkt, die Vergütung frei auszuhandeln. Der Gesetzgeber sei jedoch „in nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass die angemessene Beteiligung der Urheber

am wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit und Werke nur teilweise gewährleistet ist“ (Az.: 1 BvR 1842/11 u.a.). Seit 2002 können Urheber die Angemessenheit ihrer Honorare gerichtlich überprüfen lassen und Nachzahlungen verlangen, wenn die vertraglich vereinbarte Summe unangemessen niedrig ist. Ein Verlag hatte in Karlsruhe gegen zwei Urteile des Bundesgerichtshofs geklagt, die ihn zu Nachzahlungen verpflichteten.

*(28.11.2013 dpa-infocom GmbH)*

## „Moldauisch“ - Die Geschichte geht weiter

FORUM hat in der Ausgabe 01/2013 über die angeblich bestehende Sprache „Moldauisch“ berichtet („Ermächtigungen für eine Phantomsprache“). In der Republik Moldau wird mehrheitlich Rumänisch und nicht „Moldauisch“ gesprochen. Wenn das Land Republik Moldau heißt, bedeutet das noch lange nicht, dass die Sprache „Moldauisch“ heißen muss (siehe Belgien). Trotzdem gab es damals in Deutschland zwei Ermächtigungen bzw. Beeidigungen für die Kunstsprache



„Moldauisch“. Sie bestehen im Zuständigkeitsbereich des LG Mühlhausen (Thüringen) und des LG Dessau-Rößlau (Sachsen-Anhalt).

Trotz der Aufklärungsbemühungen des Verfassers und der Kollegen Mariana und Edgar Geller aus Düsseldorf gibt es heute (Stand: Februar 2014) in Deutschland vier Ermächtigungen bzw. Beeidigungen für „Moldauisch“. Die neuen Ermächtigungen bzw. Beeidigungen bestehen im Zuständigkeitsbereich des OLG Dresden (Sachsen) und des LG Potsdam (Brandenburg). In Thüringen, Sachsen und Brandenburg sind die Gerichte für die Erteilung der Ermächtigung

bzw. Beeidigung zuständig. In Sachsen-Anhalt ist es das Kultusministerium in Magdeburg. Obwohl sie entsprechende Informationen erhalten haben, weigern sich die zuständigen Stellen bis heute, zu reagieren.

Im Mai 2013 hat die Verwaltung der Justizdolmetscherdatenbank in Hessen ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)) einen Vermerk in die Länderliste der Datenbank eintragen lassen, in dem klargestellt wird: „Die offizielle Amtssprache in Moldawien ist Rumänisch. Moldauisch (Moldawisch) bezeichnet eine alltagssprachlich gefärbte Variante des Rumänischen, die in Moldawien gesprochen wird“. Damit widerspricht die Justizverwaltung in Hessen der Justiz in Thüringen, Sachsen und Brandenburg sowie dem Kultusministerium in Magdeburg, die ja immer noch die Sprache „Moldauisch“ anerkennen. Es bleibt jedoch offen, was eine „alltagssprachlich gefärbte Variante des Rumänischen“ bedeuten soll. Das würde ja bedeuten, dass Beeidigungen bzw. Ermächtigungen für eine „Variante“ erteilt wurden und nicht für die Amts- bzw. Landessprache.

Am 05.12.2013 hat sich das Verfassungsgericht der Republik Moldau in die Debatte um „Moldauisch“ eingemischt. Es hat nämlich entschieden, dass die Unabhängigkeitserklärung der Moldau von 1991 den Charakter eines Verfassungstextes hat. Daraus folgt für die Praxis, dass die Amtssprache der Republik Moldau Rumänisch und nicht „Moldauisch“ ist. Diese Entscheidung des obersten Gerichtes der Republik Moldau wurde von den Medien in Deutschland übernommen und verbreitet, z.B. vom

Deutschlandradio Kultur. Obwohl die drei o.g. Gerichte bzw. das Kultusministerium in Magdeburg entsprechend informiert wurden, bleiben die vier Ermächtigungen bzw. Beeidigungen bislang bestehen.

In NRW hat jedoch Herr Jörg Dill, der beim Landesamt für zentralpolizeiliche Dienste in Duisburg für die Programmierung der Dolmetscherdatenbank der Polizei von NRW zuständig ist, reagiert. In der Dolmetscherdatenbank wurde der Begriff „Moldauisch“ gestrichen und mit Rumänisch ersetzt. Die Altbestände werden zukünftig „Rumänisch, ehemals Moldauisch“ bezeichnet.

Auch beim BDÜ tut sich etwas. Der BDÜ gibt jährlich die sog. Exotenliste heraus. Die Liste enthält auch „Moldauisch“. In der Exotenliste 2013 wurde für „Moldauisch“ eine lange Fußnote aufgenommen. Darin heißt es: „Moldauisch ist die offizielle Bezeichnung der rumänischen Sprache als Amtssprache der Republik Moldau.“ Es ist jedoch nicht klar, warum denn „Moldauisch“ überhaupt noch als eigenständige Sprache in der Exotenliste aufgeführt wird, wenn doch „Moldauisch ... die offizielle Bezeichnung der rumänischen Sprache“ in der Republik Moldau sein soll.

Angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichtes der Republik Moldau vom Dezember 2013 bleibt zu hoffen, dass die zuständigen Stellen und auch der BDÜ endlich die Fakten anerkennen und entsprechende Konsequenzen bezüglich „Moldauisch“ ziehen werden.

*Dan Ursulescu, Düsseldorf  
[dan.ursulescu@t-online.de](mailto:dan.ursulescu@t-online.de)*

## Danica Seleskovitch Preis 2014 für Christiane Driesen

Im Jahr 1991 stiftete die „Association Danica Seleskovitch“ den nach Danica Seleskovitch benannten Preis – die angesehenste Auszeichnung, die an Dolmetscher/Translatologen verliehen wird. Mit diesem Preis soll das Werk von Danica Seleskovitch (1921 – 2001) bewahrt und gepflegt werden.

Danica Seleskovitch war Konferenzdolmetscherin, aber auch Professorin an der „Université Paris III - Sorbonne Nouvelle“ und Leiterin der „Ecole Supérieure d'Interprètes et de Traducteurs“ (ESIT). Der Preis wird an herausragende Personen vergeben, die sich um den Berufsstand große Verdienste erworben haben oder mit ihrer Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Translationswissenschaft besondere Leistungen erbracht haben.

Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre von der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft verliehen. Eine aus acht Personen bestehenden Jury wählt die Preisträgerin/den Preisträger.

In diesem Jahr wurde der Preis von Marianne Lederer, die früher selbst Leiterin der ESIT war, Christiane Driesen überreicht – in Anerkennung ihrer langjährigen Bemühungen um die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens und dessen eminente Rolle im Gerichtsverfahren, mittels derer das Recht des Einzelnen auf ein faires Gerichtsverfahren ermöglicht und gesichert wird.

Der Preis wurde Christiane Driesen in einer Feierstunde am 8. März 2014 im „Salle Dani-

ca Seleskovitch“ an der ESIT in Paris übergeben. Edgar Welsler, Präsident der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft, begrüßte die etwa 60 Festgäste, unter denen sich zahlreiche Vertreter internationaler Gerichtshöfe und europäischer Institutionen befanden, und verwies in seiner Festrede auf die besonderen Leistungen und Verdienste der Preisträgerin, deren Doktorarbeit „L'interprétation auprès des tribunaux pénaux de la République Fédérale d'Allemagne (1985)“ von Professor Danica Seleskovitch selbst betreut worden war.

Anschließend ergriff Christiane Driesen das Wort, dankte der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft für die ihr verliehene Auszeichnung und der Jury für die aus sie gefallene Wahl, sowie ihren Sponsoren, ihrer Familie, Freunden und Kollegen für die ihr gewährte Unterstützung, vor allem aber ihrer Mentorin, Danica Seleskovitch, die für sie nach wie vor eine Quelle der Inspiration ist.

Alle, die Christiane Driesen und ihren unermüdlichen Einsatz für das Gerichtsdolmetschen – „pour la cause“ – kennen, gratulieren ihr herzlich zu dieser Auszeichnung. Dank gilt auch der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft und der Jury, dass sie Christiane Driesen mit dieser Auszeichnung in die Reihen der herausragenden Persönlichkeiten unseres Berufsstandes aufgenommen haben.

*George Drummond  
Liese Katschinka*

## Transforum-Sitzung in Leipzig am 21. März 2014

Transforum hat eine neue **Broschüre Berufsfelder Übersetzen und Dolmetschen** erarbeitet. Eine Dateiversion dieser Broschüre und eines Faltblatts mit Kurzinformationen dazu erhalten wir in Kürze. Beides wird dann auch auf der ATICOM-Webseite zum Herunterladen und/oder Ausdrucken bereitgestellt. Wenn also ein ATICOM-Mitglied an einer Berufsinformationsveranstaltung teilnimmt und unsere Berufssparte vorstellt, hätte es etwas an der Hand, das Interessierten mitgegeben werden kann. Natürlich könnten diese sich auch den Text auf unserer Seite online durchlesen und bei Bedarf selbst ausdrucken.

**Langenscheidt** stellte sein Verlagsprogramm für Wörterbücher vor, die vor allem im Bereich der **Fachwörterbücher** größtenteils nur noch **online** erhältlich sind. Unternehmen können bereits unter verschiedenen Abos wählen und sich für Einzeltitel oder Pakete entscheiden. Die Preise werden pro Titel oder Paket und pro Nutzer berechnet. In Kürze werden nun auch Abonnements für **Einzelübersetzer**, inklusive der Möglichkeit verkürzter Abozeiten, angeboten. Der Vorteil gegenüber der Printversion liegt in der tagesaktuellen Bearbeitung durch Experten. Ein kostenloser Test ist möglich unter <http://woerterbuch.langenscheidt.de/messe>

Von den in der CIUTI zusammengeschlossenen Universitäten wurde eine **Umfrage**



Ein würdiger Rahmen für die Übersetzungswissenschaft

**unter Absolventen** der letzten Jahrzehnte zu ihrer heutigen beruflichen Stellung und dem Einkommensniveau gestartet. Um eine möglichst große Zahl von Absolventen zu erreichen, wurde angeregt, dass die Übersetzer- und Dolmetscherverbände diese Umfrage an ihre Mitglieder weiterleiten könnten.

Die Themen **Cloud-Computing** und die Suche nach **Terminologie im Internet** wurden kritisch beleuchtet. Hier möchte ich hinweisen auf unsere ATICOM-Veranstaltung am 1. April: **Live-Webinar „Effizient recherchieren - Google-Tricks speziell für ÜbersetzerInnen“**

Die Mitglieder des Transforum nahmen teil an dem Ehrenkolloquium für Prof. Dr. Peter A. Schmitt, in dem kurzweilig und teils sehr humorvoll seine Arbeit aus mehreren Jahrzehnten in vielen Bereichen der Translatologie und Terminologie gewürdigt wurde. Der Titel der Festschrift lautet **Alles hängt mit allem zusammen Translatologische Interdependenzen** (Frank & Timme Verlag).

*Susanne Goepfert*  
*Susanne.Goepfert@t-online.de*

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

07. April 2014	(15 - 19 Uhr)
05. Mai 2014	(15 - 19 Uhr)
19. Mai 2014	(15 - 19 Uhr)
02. Juni 2014	(15 - 19 Uhr)
07. Juli 2014	(15 - 19 Uhr)
21. Juli 2014	(15 - 19 Uhr)
04. August 2014	(15 - 19 Uhr)
18. August 2014	(15 - 19 Uhr)
01. September 2014	(15 - 19 Uhr)
15. September 2014	(15 - 19 Uhr)

Rechtsberater ist **Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Velten.**

**Tel. 040 / 39 90 35 49**

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Über weitere Termine werden wir rechtzeitig informieren.

**Herausgeber:**

ATICOM e. V.

**Geschäftsstelle**

Winzermarkstr. 89

D-45529 Hattingen

Tel.: 0 23 24 / 593 599

Fax: 0 23 24 / 681 003

E-Mail: [geschaeftsstelle@aticom.de](mailto:geschaeftsstelle@aticom.de)

**Redaktion:**

Hildegard Rademacher

**Vorsitzender / Geschäftsführer:**

Reiner Heard

**Autoren:**

Lisa Degen

George Drummond

Brigitte Friebe-Safar

Susanne Goepfert

Lise Katschinka

Martina Korte

Beate Maier

Hildegard Rademacher

Fabio Said

Isabel Schwagereit

Dan Ursulescu

Thomas Wedde

ATICOM



[www.aticom.de](http://www.aticom.de)